

■ **Sadistische KZ-Schergen, die unter Hitlers Herrschaft gerichtlich verurteilt wurden? Es ist eine unwahrscheinlich anmutende Vorstellung und doch Tatsache. Unter spezifischen Konstellationen fanden noch bis Mitte der 1930er Jahre in NS-Deutschland einige solcher Prozesse statt. Sebastian Weitkamp zeigt in seiner Analyse des Osnabrücker Remmert-Verfahrens auf, welche Bedingungen hierfür zusammenkommen mussten, und verdeutlicht zugleich, dass es dabei um nicht mehr ging als um letzte Regungen des längst zerstörten Rechtsstaats.** ■

Sebastian Weitkamp

Ein Rückzugsgefecht des Rechtsstaats 1934

Der Prozess gegen SS-Sturmbannführer Heinrich Remmert wegen Häftlingsmisshandlungen im KZ Esterwegen

I. Strafprozesse gegen KZ-Täter im NS-Regime

Am 16. November 1934 eröffnete die Große Strafkammer des Landgerichts Osnabrück die Hauptverhandlung gegen den SS-Sturmbannführer und ehemaligen Konzentrationslager-Kommandanten Heinrich Remmert. Der Tatvorwurf der Staatsanwaltschaft gegen ihn und einen Mitangeklagten lautete: Körperverletzung im Amt. Die beiden Angeklagten hätten im Konzentrationslager (KZ) Esterwegen im Sommer 1934 einen Schutzhäftling massiv körperlich misshandelt. Das Opfer saß als Nebenkläger im Saal, und mehrere ehemalige Häftlinge warteten, um als Zeugen auszusagen. Unter den übrigen Zeugen befanden sich ehemalige Wachmänner und der neue Kommandant des Lagers, SS-Standartenführer Hans Loritz. Am Ende des Verhandlungstags verkündeten die Richter das Urteil. Sie sahen die Misshandlungen als erwiesen an und verurteilten Remmert zu drei, den Mitangeklagten zu fünf Monaten Gefängnis.

Was sich an diesem Tag im Osnabrücker Landgericht abspielte, ist ein weitgehend unbekanntes Kapitel in der deutschen Justizgeschichte und Konzentrationslager-Forschung. Es war der Prozess eines ehemaligen Häftlings gegen einen ehemaligen KZ-Kommandanten. In der politischen Wirklichkeit des Jahres 1934 war das keine Selbstverständlichkeit. Der Geschädigte galt als Gegner des Nationalsozialismus und hatte dafür in einem Konzentrationslager büßen müssen. Die dort handelnden Vollzugsorgane waren die nicht-staatlichen NS-Organisationen Schutzstaffel (SS) und Sturmabteilung (SA). Die Ermittlungen hatten erschreckende Zustände in den frühen emsländischen KZ aufgedeckt, und die Staatsanwaltschaft bereitete weitere Prozesse vor. Im September 1934 saßen neben Remmert fünf SA-Angehörige in Untersuchungshaft. Einer von ihnen war ebenfalls Kommandant gewesen. Drei SS-Wachmänner standen als Beschuldigte im KZ Esterwegen unter Hausarrest. Die Justiz arbeitete daran, die Gewaltverbrechen in den emsländischen KZ im großen Stil aufzuarbeiten.

Wie kam es dazu, dass ein deutsches Gericht im November 1934 einen ehemaligen KZ-Kommandanten wegen Häftlingsmisshandlung verurteilte und ein im Dienst stehender KZ-Kommandant wie Hans Loritz als Zeuge vor Gericht über die Zustände in den Häftlingslagern der SS aussagen musste?

In Bayern wurden 1933 traditionelle rechtstaatliche Mittel durch die Maßnahmen des NS-Regimes weitgehend außer Kraft gesetzt. Versuche der Justiz, gegen die Wachmannschaften des KZ Dachau wegen Körperverletzung und Mord vorzugehen, blieben vergeblich. Nicht zuletzt SS-Chef Heinrich Himmler konnte als Politischer Polizeikommandeur die Ermittlungen wirkungsvoll torpedieren, so etwa als sich die Politische Polizei 1933 weigerte, den Dachauer Kommandanten Hilmar Wäckerle und zwei weitere SS-Männer wegen Mords und Begünstigung festzunehmen. Der Münchener Oberstaatsanwalt Karl Wintersberger hatte bis dahin engagiert gegen Wäckerle und Konsorten wegen vierfachen Mords ermittelt und hielt die zweifelhaften Angaben der SS über angebliche Selbstmorde und Fluchtfälle für reine Schutzbehauptungen. Doch der kommissarische Innenminister und Gauleiter Adolf Wagner hielt Akten unter Verschluss, und allen drei Beschuldigten wurde später Amnestie gewährt.¹

Auch Wintersbergers folgende Versuche, Prozesse gegen Personal des KZ Dachau zu führen, blieben erfolglos. Bis August 1934 ermittelte er noch in verschiedenen Fällen, bis er schließlich nach Bamberg versetzt und zum Senatspräsidenten am Oberlandesgericht ernannt wurde.

Der bayerische Ministerrat um den wenig einflussreichen Nationalsozialisten Ludwig Siebert war anfangs noch gewillt, die Verfahren durchzuführen, doch es kam in dem Hans Frank unterstellten Justizministerium zu Unsicherheiten, während die SS auf Zeit spielte. Nach der blutigen Entmachtung der SA durch die NS-Führung unter Mithilfe der SS am 30. Juni 1934 behinderte die Lagerkommandantur mit neuem Selbstbewusstsein offen die Ermittlungen, indem etwa Beweisstücke nicht herausgegeben wurden. Wintersbergers Nachfolger Paul Barnickel stellte schließlich alle laufenden Verfahren ein.² Bis 1945 gab es keinen Prozess gegen Angehörige der Dachauer Wachmannschaften.

In Preußen waren juristische Verfahren wie in Osnabrück 1934 offenbar effektiver möglich. Die Gründe lagen in einer anderen Ausgangssituation. Entscheidend war, dass die KZ in Preußen 1933/34 unter staatlicher Aufsicht standen, SS

¹ Vgl. Stanislav Zámečník, *Das war Dachau*, Frankfurt a. M. 2007, S. 33–35 u. S. 37f., sowie die Dokumente 641-PS bis 645-PS, abgedruckt in: *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg*. 14. November 1945–1. Oktober 1946, Bd. 26, Nürnberg 1947, S. 171–189, und das Dokument 926-D, in: *Ebenda*, Bd. 36, Nürnberg 1949, S. 41–58. Vgl. weiterführend Edith Raim, *Westdeutsche Ermittlungen und Prozesse zum KZ Dachau und seinen Außenlagern*, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), *Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–48. Verfahren, Ergebnisse, Nachwirkungen*, Göttingen 2007, S. 210–236, hier S. 216, sowie Lothar Gruchmann, *Die bayerische Justiz im politischen Machtkampf 1933/34. Ihr Scheitern bei der Strafverfolgung von Mordfällen in Dachau*, in: Martin Broszat/Elke Fröhlich (Hrsg.), *Bayern in der NS-Zeit, Bd. 2: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt*. München 1979, S. 415–428.

² Vgl. Zámečník, *Dachau*, S. 46–48.

und SA die Wachmannschaften stellten. Spannungen und Kompetenzkonflikte waren vorprogrammiert.³ Remmert hatte die ihm zur Last gelegten Taten als Kommandant begangen, aber nicht als SS-, sondern als SA-Führer. Kurze Zeit später übernahm die SS das Lager Esterwegen vom preußischen Staat, und Remmert wechselte in die SS, die ihn zum Führer der Wachtruppe machte.

Am 16. Juni 1934 wurde dem konservativ eingestellten Reichsjustizminister Franz Gürtner im Zuge der „Verreichlichung“ zugleich das preußische Justizressort übertragen. Er hatte zwar wenig Hemmungen, sich die Repressionspolitik der Nationalsozialisten zu eigen zu machen, drängte aber auf die Einhaltung gesetzlicher „Mindestanforderungen“. Sowohl der preußische Ministerpräsident Hermann Göring, der in einem Kleinkrieg gegen die expandierenden Machtbefugnisse Himmlers lag, als auch Gürtner, in dessen Ministerium man noch unangenehm in Erinnerung hatte, wie feindselig und herablassend sich SS- und SA-Wachmannschaften 1933 bei Ermittlungen gebärdet hatten, waren zwei wichtige Akteure, die 1934 bereit waren, juristische Mittel für eigene Zwecke auszunutzen. Dies erfolgte nicht aus humanen Motiven, sondern aus Machtkalkül. In der politischen Neuordnung versuchten beide, ihren Einfluss zu sichern.

Der Remmert-Prozess war nicht das einzige Verfahren gegen KZ-Wachmannschaften in Preußen. Nach Angaben des Historikers Klaus Drobisch und des DDR-Staatsanwalts Günther Wieland gab es mindestens vier weitere Prozesse.⁴

Im April 1934 kam es zu einem Prozess gegen acht SS-Männer am Landgericht Stettin über den die Presse intensiv berichtete. Der Haupttäter Joachim Hoffmann erhielt für seine Straftaten an Häftlingen im KZ Bredow 13 Jahre Zuchthaus, sechs Mitangeklagte Freiheitsstrafen zwischen neun und zehn Monaten.⁵ Im Zuge des sogenannten Röhm-Putschs wurden Hoffmann und zwei weitere Mittäter dann in Berlin von der SS erschossen. Adolf Hitler rechtfertigte diese Morde in einer Reichstagsrede am 13. Juli 1934 mit den begangenen Häftlingsmisshandlungen: „Endlich wurden noch erschossen drei SS-Angehörige, die sich eine schändliche Mißhandlung gegenüber Schutzhäftlingen zuschulden kommen ließen.“⁶ Ob dies das tatsächliche Mordmotiv gewesen ist, sei dahingestellt.

³ Vgl. Shlomo Aronson, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971, S. 89–91 u. S. 233–235, sowie Johannes Tüchel, Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager“ 1934–1938, Boppard am Rhein 1991.

⁴ Von zwei Prozessen in Preußen wegen Häftlingsmisshandlung – in Stettin und Esterwegen – geht David Magnus Mintert, Das frühe Konzentrationslager Kemna und das sozialistische Milieu im Bergischen Land, Bochum 2007, S. 234 f. u. S. 220–222, aus. Die Inauguraldissertation ist online einsehbar: www-brs.ub.ruhr-uni-bochum.de/netahtml/HSS/Diss/MintertDavidMagnus/diss.pdf [23. 8. 2017].

⁵ Vgl. Klaus Drobisch/Günther Wieland, System der NS-Konzentrationslager 1933–1939, Berlin 1993, S. 224. Vgl. allgemein Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3., verbesserte Aufl., München 2001, S. 348–352.

⁶ Zit. nach Max Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen, Bd. 1: Triumph, Halbbd. 1: 1932–1934, Wiesbaden 1973, S. 422.

Des Weiteren verurteilte das Landgericht Freiberg am 14. Mai 1935 den Angeklagten Kurt Wadewitz wegen im KZ Hainichen begangener Häftlingsmisshandlungen zu zwei Monaten Haft. Fast zur gleichen Zeit fand vor dem Landgericht Dresden ein Mammutprozess gegen den ehemaligen Kommandanten des KZ Hohnstein, SA-Obersturmbannführer Rudolf Jähnichen, und 23 Mitangeklagte statt. Trotz massiver Einflussversuche der NSDAP und SA verurteilte das Gericht Jähnichen zu sechs Jahren und 22 Mitangeklagte zu geringen Freiheitsstrafen. Gauleiter Martin Mutschmann erreichte Ende des Jahrs die Begnadigung aller Verurteilten durch Hitler.⁷

Noch am 6. Februar 1936 verurteilte das Schwurgericht Magdeburg den SS-Angehörigen Edgar Entsberger wegen Körperverletzung mit Todesfolge an Häftlingen im KZ Lichtenburg zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Entsbergers SS-Karriere war zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits beendet. Die SS hatte ihn aller Posten enthoben und aus ihren Reihen ausgestoßen.

In der Aufstellung von Drobisch und Wieland nicht enthalten ist eine unbekannte Zahl an Ermittlungsverfahren, wie etwa im Falle des KZ Kemna. In Wuppertal führte Staatsanwalt Gustav Winckler 1933/34 in dieser Sache zielstrebige Ermittlungen gegen die SA-Wachmannschaften. Winckler scheiterte jedoch am Widerstand des Gauleiters Friedrich Karl Florian und an seinem eigenen Vorgesetzten, der 1935 seine Versetzung nach Kassel veranlasste.⁸ Im Abschlussbericht der Staatsanwaltschaft vom 18. Januar 1936 wurden erhebliche Zweifel vorgebracht, ob ein Prozess erfolgreich durchzuführen sei. Auch hielt man einen solchen für nicht opportun: Durch die Aufrollung von „allgemeinhin in Vergessenheit geratenen Vorkommnissen der Revolutionszeit“ sei eine unerwünschte Beunruhigung im In- und Ausland zu erwarten.⁹

Rückblickend bildeten die Prozesse in Stettin und Osnabrück 1934 den Auftakt zu einer kurzen Serie von Hauptverfahren, die jedoch bereits im Frühjahr 1936 wieder endete. Nicht zuletzt der ergebnislose Versuch eines Kemna-Prozesses zeigt, dass es nach der Etablierung des NS-Regimes weitestgehend unmöglich wurde, Täter für ihre Verbrechen an KZ-Häftlingen zur Rechenschaft zu ziehen.

Zwar gab es auch später noch Ermittlungen bezüglich Gewalttaten, wie etwa in Sachsenhausen, wo es bis 1939 nach Todesfällen immer wieder zu Untersuchungsverfahren unter Beteiligung der Berliner Generalstaatsanwaltschaft¹⁰ oder zu Ob-

⁷ Vgl. Drobisch/Wieland, System der NS-Konzentrationslager, S. 224, und weiterführend Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 632–634, sowie Carina Baganz, „... eine dem Ansehen der nationalsozialistischen Bewegung abträgliche Wirkung“. Der Prozess gegen das Wachpersonal des Konzentrationslagers Hohnstein 1935, in: Jörg Osterloh/Kim Wünschmann (Hrsg.), „... der schrankenlosesten Willkür ausgeliefert“. Die Häftlinge der frühen Konzentrationslager 1933–1936/37, Frankfurt a. M./New York 2017, S. 375–388.

⁸ Vgl. Drobisch/Wieland, System der NS-Konzentrationslager, S. 219, und Mintert, Konzentrationslager Kemna, S. 220–222.

⁹ Zit. nach ebenda, S. 223.

¹⁰ Vgl. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 653–655, und Marco Pukrop, SS-Mediziner zwischen Lagerdienst und Fronteinsatz. Die personelle Besetzung der Medizinischen Abteilung im Konzentrationslager Sachsenhausen 1936–1945, Hannover 2015, S. 291–293; edok01.tib.uni-hannover.de/edoks/e01dh16/845059777.pdf [23. 8. 2017].

duktionen kam.¹¹ Rechtstaatliche Fragmente bestanden also fort, hatten aber für den Bereich der KZ faktisch keine Geltung mehr. Die SS reagierte teilweise mit internen Disziplinarmaßnahmen, aber eine strafrechtliche Ahndung fand nicht statt.

Die Justizverfahren vor 1939 gegen die Gewalt in den KZ sind von der historischen Forschung kaum detaillierter aufgearbeitet worden. Lothar Gruchmann hat sich mit Verfahren gegen NS-Angehörige in der Frühphase des Dritten Reichs beschäftigt. Die KZ-Verfahren spielten dabei eine besondere Rolle. Gruchmann verortete sie im Kontext der Justiz zwischen „Anpassung und Unterwerfung“ als Themenfeld, auf dem die Justiz sich „nicht als willfähiges Werkzeug der nationalsozialistischen Bewegung“ erwiesen habe, obwohl es auch willfähige Staatsanwälte gegeben habe, die solche Verfahren nur lasch oder gar nicht verfolgt hätten.¹²

Das Remmert-Verfahren ist in der Forschung zwar bekannt, aber der Ablauf wird unterschiedlich dargestellt. Eine Meinung ist, das Verfahren sei nach kurzer Haft Remmerts ohne Prozess und Urteil niedergeschlagen worden – ebenso wie die weiteren Ermittlungen gegen andere Angehörige der Wachmannschaften.¹³ Stefan Hördler äußerte 2015, dass gute Kontakte zum Gauleiter Carl Röver Remmert vor einer Verurteilung bewahrt hätten.¹⁴ Gruchmann, von dem die bisher ausführlichste Darstellung stammt, ging irrigerweise davon aus, dass Remmert zu 15 Monaten Haft verurteilt worden sei, diese Strafe aber nach einer Begnadigung nicht habe antreten müssen.¹⁵ Andere Autoren haben diese Angabe später übernommen.¹⁶ Überhaupt keine Erwähnung findet das Verfahren im Standardwerk zu den Emslandlagern von Erich Kosthorst und Bernd Walter.¹⁷

Kurz, aber stringent schilderte Elke Suhr bereits 1985 den Remmert-Prozess und verwies dabei auf Quellen aus den Archiven der DDR.¹⁸ Sie interpretierte den Prozess als Versuch der Justiz, KZ und „Schutzhaft“ entbehrlich zu machen und die politische Verfolgung im Kompetenzbereich der juristischen Strafverfolgung zu implementieren.

¹¹ Vgl. Andrea Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen. Sozialstruktur, Dienstwege und biografische Studien, Berlin 2011, S. 212.

¹² Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 1121.

¹³ Vgl. Dirk Riedel, Ordnungshüter und Massenmörder im Dienst der „Volksgemeinschaft“. Der KZ-Kommandant Hans Loritz, Berlin 2010, S. 119; Tuchel, Konzentrationslager, S. 388; Drobisch/Wieland, System der NS-Konzentrationslager, S. 96 f., und Willy Perk, Hölle im Moor, Zur Geschichte der Emslandlager 1933–1945, 2., verbesserte Aufl., Frankfurt a. M. 1979, S. 24–27.

¹⁴ Vgl. Stefan Hördler, Ordnung und Inferno. Das KZ-System im letzten Kriegsjahr, Göttingen 2015, S. 96.

¹⁵ Vgl. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 365 f.

¹⁶ Vgl. Mintert, Konzentrationslager Kemna, S. 235, und Dirk Lürßen, „Wir sind die Moorsoldaten“. Die Insassen der frühen Konzentrationslager im Emsland 1933 bis 1936, Osnabrück 2001; d-nb.info/980113946/34 [23. 8. 2017].

¹⁷ Vgl. Erich Kosthorst/Bernd Walter, Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland, 3 Bde., Düsseldorf 1983.

¹⁸ Vgl. Elke Suhr, Die Emslandlager. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der emsländischen Konzentrations- und Strafgefangenenlager 1933–1945, Bremen 1985, S. 38 f.

Eine 1989 von dessen ehemaligem Vizepräsidenten Gerhard Haack publizierte Geschichte des Landgerichts Osnabrück erwähnt den Prozess nicht.¹⁹ Offenbar war das Verfahren am Ort des Geschehens in Vergessenheit geraten. Auch neuere Darstellungen zu den Emslandlagern greifen den Fall nicht auf.²⁰

So ergibt sich aus der Forschungsliteratur ein teils ungenaues, teils widersprüchliches Bild. Eine Auswertung neuerer Aktenfunde im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz lässt nun eine umfassende und detaillierte Analyse zu. Es handelt sich um die Aktenüberlieferung des preußischen Justizministeriums zum Remmert-Prozess und zu den Ermittlungsverfahren gegen weitere Wachmannschaften des KZ Esterwegen.²¹ Diese Archivalien waren seit den 1980er Jahren bekannt, aber die Auswertung wurde durch die Einschränkungen infolge des Ost-West-Konflikts verhindert und ist auch später nicht erfolgt. Das Konvolut enthält reichhaltiges Material des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft Osnabrück, welches so der Zerstörung der Justizbestände in Osnabrück im Zweiten Weltkrieg entgangen ist.

Aufgrund dieser Quellen lassen sich die internen Abläufe der Justizbehörden sowie die äußeren Umstände des Verfahrens erheblich genauer erfassen als dies bisher möglich war. Ermittlungen, Prozess sowie die Einflussversuche von NSDAP, SA und SS können eingehend beleuchtet werden. Welche Rollen spielten die einzelnen Akteure, wie wurde das Verfahren in den unterschiedlichen Institutionen gesehen? Sahen die Justizorgane ihre Aufgabe als lästige Pflicht oder als Chance, gesetzliche Normen durchzusetzen?

II. Tatort und Täter

Die frühen Konzentrationslager im Emsland waren 1933/34 geprägt durch sich mehrfach ändernde Zuständigkeiten und wechselnde Zusammensetzungen der Wachmannschaften. Beides soll an dieser Stelle skizziert werden.

Das Konzentrationslager Esterwegen 1934: Das KZ Esterwegen war im Sommer 1933 als staatliches Konzentrationslager Preußens für politische „Schutzhäftlinge“ errichtet worden. Neben Esterwegen sollten an sechs weiteren Standorten im Emsland Konzentrationslager gebaut werden, um etwa acht- bis zehntausend Häftlinge flächendeckend zur Moorkultivierung einzusetzen. Von den insgesamt acht

¹⁹ Vgl. Gerhard Haack, *Das Landgericht Osnabrück. Werden und Wirken*, Osnabrück 1989. Auch in einer publizierten Geschichte der Staatsanwaltschaft Osnabrück findet der Remmert-Prozess keine Erwähnung, wogegen die Verfahren gegen SA-Wachmannschaften der emsländischen Strafgefangenenlager zwischen 1934 und 1945 oberflächlich gestreift werden; vgl. Martin Dreher, *Geschichte der Staatsanwaltschaft Osnabrück*, in: *175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg*, Festschrift, Köln u. a. 1989, S. 473–479.

²⁰ Vgl. Habbo Knoch, *Die Emslandlager 1933–1945*, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 2: *Frühe Lager, Dachau, Emslandlager*, München 2005, S. 532–570.

²¹ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin (künftig: GStPK Berlin), I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 53371–53372, Nr. 53374, und Nr. 54792–54796 (zum Remmert-Prozess).

geplanten Konzentrationslagern wurden jedoch nur vier fertiggestellt und mit Häftlingen belegt (Börgermoor, Neusustrum und das Doppellager Esterwegen II und III).

Der preußische Staat ließ die Lager durch SS-Wachmannschaften bewachen, aber diese ordneten sich der Oberlagerverwaltung in Papenburg keineswegs unter und führten ein Eigenleben. Es kam zu zahlreichen Misshandlungen und Morden an den Häftlingen. Aufgrund von Konflikten zwischen den unkontrolliert agierenden SS-Wachmannschaften und den wirkungslosen staatlichen Kontrollorganen sowie der wachsenden Zahl von Gewalttaten intervenierte Preußen und ließ die SS im November 1933 durch Schutzpolizeieinheiten ablösen. Der Oberstaatsanwalt in Osnabrück resümierte dazu später, Häftlinge seien in mehreren Fällen zu Tode gekommen, was strafrechtliche Untersuchungen nach sich gezogen habe. Aber die Möglichkeit für „durchgreifende Ermittlungen“ habe aufgrund der politischen Lage nicht bestanden.²² In der Tat starben bis Oktober 1933 mindestens elf Häftlinge.

Zwischen Dezember 1933 und Juli 1934 übernahmen dann SA-Einheiten im staatlichen Auftrag die Bewachung der vier Konzentrationslager. SA-Männer wurden hierzu provisorisch geschult und als Bewacher zu den KZ abgeordnet. Wegen wiederum fehlender Kontrolle konnte die SA die Lager willkürlich und auf sich allein gestellt führen. In dieser Zeit starben mindestens weitere sieben Häftlinge.

Im Sommer 1934 rückte der preußische Staat davon ab, eigene Konzentrationslager zu unterhalten. In Zukunft sollte die Repression politischer Gegner verstärkt durch die Justiz erfolgen, weniger durch die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und SS. Die preußische Justizverwaltung nutzte daraufhin die KZ Neusustrum und Börgermoor als Strafgefangenenlager, die aber unter SA-Bewachung blieben.²³ Geplante oder im Bau befindliche Konzentrationslager wurden später ebenfalls als Strafgefangenenlager unter SA-Bewachung genutzt.

Nur das Doppellager Esterwegen blieb Konzentrationslager, aber unter vollständiger Kontrolle der SS. Sie vereinigte das Doppellager zu einer Einheit und ließ es bis 1936 zum größten Konzentrationslager nach Dachau im Deutschen Reich ausbauen.

Die Angeklagten: Als Sohn eines Telegrafendienst-Assistenten und seiner Ehefrau kam Heinrich Remmert am 1. September 1905 in Ennigloh im Kreis Herford zur Welt.²⁴ Später zog die Familie nach Osnabrück, und der Sohn besuchte dort die

²² GStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54794, Bericht Oberstaatsanwalt (Osta) Osnabrück an Generalstaatsanwalt (Gsta) Celle, 7. 11. 1934.

²³ Vgl. David Reinicke, „Erziehung fleißiger Staatsbürger für das 3. Reich“. Gewaltpraxis und Gruppendynamik der „Moor-SA“, in: Dietmar von Reeken/Malte Thießen (Hrsg.), „Volksgemeinschaft“ als soziale Praxis. Neue Forschungen zur NS-Gesellschaft vor Ort, Paderborn 2013, S. 275–292, und David Reinicke, Aufstieg durch Gemeinschaft. Sozialutopie und Gemeinschaftspraxis der SA-Wachmannschaften emsländischer Strafgefangenenlager 1934–42, in: Ders. u. a. (Hrsg.), Gemeinschaft als Erfahrung. Kulturelle Inszenierungen und soziale Praxis 1930–1960, Paderborn 2014, S. 129–156.

²⁴ Bundesarchiv Berlin (künftig: BArch Berlin), SSO Heinrich Remmert, Lebenslauf Remmert, undatiert. Die Daten, die Remmert später in Vernehmungen nannte, variieren zum Teil.

Volksschule, um anschließend zwischen 1920 und 1924 das Installations- und Elektrohandwerk zu erlernen. Die Lehre schloss er mit der Gesellenprüfung ab. Im Sommer 1925 be-gab er sich auf Wanderschaft und arbeitete bei einer Installationsfirma in Nürnberg als Monteur. In der „Stadt der Reichsparteitage“ trat Remmert im September 1925 der NSDAP bei. Er erhielt die sehr niedrige Mitgliedsnummer 19.110 und durfte später das Goldene Parteiabzeichen tragen. Zeitgleich schloss er sich der SA an.

Im Mai 1928 kehrte er nach Osnabrück zurück, wo er bis Dezember 1929 als Geselle tätig war. Der Politischen Polizei fiel er in dieser Zeit als Mitglied der lokalen NSDAP-Ortsgruppe und als stellvertretender Führer der SA auf.²⁵ Anschließend arbeitete Remmert in Schötmar im Kreis Lippe. Im Juni 1931 wurde der junge Nationalsozialist arbeitslos und kehrte abermals nach Osnabrück zurück.

Die Zeit der Erwerbslosigkeit nutzte er für sein Fortkommen in der SA. Im Sommer 1931 übernahm er in Osnabrück eine eigene Einheit: den Sturm 4/78. Zum 1. Januar 1932 erfolgte die Beförderung zum SA-Sturmführer.

Er machte aktiv Wahlkampf für die NSDAP und beschmierte etwa im März 1932 anlässlich der Reichspräsidentenwahl Bürgersteige und Gebäude mit Parolen, was ihm eine Geldstrafe einbrachte. Einige Monate später löste die Polizei einen nicht genehmigten SA-Marsch auf, den Remmert anführte. Er behauptete später zudem, sich auch an Saalschlachten und Straßenkämpfen beteiligt zu haben und deswegen mehrfach in Untersuchungshaft gewesen zu sein. „Dadurch ist man hart geworden!“, erklärte er 1950.²⁶ In der Tat notierte die Politische Polizei im November 1931 die Teilnahme Remmerts an einer Schlägerei mit Angehörigen des demokratischen Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold in Osnabrück.²⁷

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten erhielt der ledige Remmert am 1. Juli 1933 wieder eine berufliche Anstellung; diesmal als Vollziehungsbeamter der Allgemeinen Ortskrankenkasse. In der SA tat er weiterhin Dienst, und es folgte die Rangerhöhung zum SA-Hauptsturmführer am 1. November 1933. Wenig später ist Remmert nach eigener Darstellung von dem vorgesetzten SA-Standartenführer gefragt worden, ob er einen „Führerposten“ in einem Konzentrationslager übernehmen wolle.²⁸ Er wollte.

So kommandierte ihn die SA-Gruppe Nordsee zum KZ Esterwegen ab. Es folgte ein kurzer Lehrgang bei der Schutzpolizei zusammen mit anderen Osnabrückern SA-Männern und die Versetzung in das emsländische Ausbildungslager Oberlangen. Nach kurzer Einweisung übernahm Remmert das KZ Esterwegen II am 20. Dezember 1933. Bei seinem Antritt sollen sich dort 1.000 Häftlinge befunden haben. Am 1. Juni 1934 beförderte ihn die SA zum SA-Sturmbannführer.

²⁵ Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Osnabrück (künftig: NLA OS), Rep. 439, Nr. 19, Karteikarte der Politischen Polizei Osnabrück zu Heinrich Remmert.

²⁶ Nordwestdeutsche Rundschau vom 22. 6. 1950: „KZ-Scheusal vor dem Schwurgericht“.

²⁷ NLA OS, Rep. 439, Nr. 19, Karteikarte der Politischen Polizei Osnabrück zu Heinrich Remmert.

²⁸ GStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54796, Vernehmung Remmerts, 27. 10. 1934.

Nach eigenen Angaben leitete Remmert das Lager bis zur Übergabe an die SS im August 1934. Der Inspekteur der Konzentrationslager, SS-Gruppenführer Theodor Eicke, kam persönlich nach Esterwegen, um diese Reorganisation zu überwachen. Während alle dienstleistenden SA-Führer wieder an die SA abgegeben wurden, schloss sich Remmert der neuen SS-Wachtruppe an. Seit dem 10. August versah er SS-Dienst, und Eicke bat am 22. August 1934 Himmler um Remmerts Aufnahme in die Schutzstaffel, wobei er besonders auf die frühen Beitritte zur NSDAP und SA hinwies. Remmert sei „charakterlich hochwertig, militärisch gut verwendbar. Seine Person bedeutet für die SS ein Plus“.²⁹

Für die vorliegende Untersuchung bleibt festzuhalten, dass die Aufnahme in die SS beantragt wurde, bevor das Strafverfahren einsetzte. Es ist also nicht versucht worden, Remmert in den Reihen der SS verschwinden zu lassen, um ihn zu schützen. Kurz nach Beginn des Strafverfahrens erfolgte dann die offizielle Übernahme in die SS am 15. September 1934. Andere Quellen sprechen vom 1. September 1934. Remmert behielt seinen Rang und wurde SS-Sturmbannführer. Gleichzeitig machte ihn die SS – trotz des laufenden Verfahrens – zum Führer der Wachtruppe des KZ Esterwegen.³⁰

Resümierend kann festgestellt werden, dass es sich bei Remmert um einen jungen Mann handelte, der mit nur 28 Jahren Kommandant des KZ Esterwegen II wurde. Als Installateur verfügte er hierzu aber über keine nennenswerte Vorbildung. Politische Radikalität und die frühen Beitritte zur SA und NSDAP kompensierten diesen Mangel. Trotz der erworbenen Meriten für die Hitler-Bewegung hatte er nach der Machtübernahme zunächst erst im Sommer 1933 einen subalternen Posten bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse erhalten. Den Kommandantenposten in Esterwegen kann Remmert als Chance gewertet haben, sich zu beweisen. Er trat ihn als junger, radikaler Nationalsozialist an.

Bei dem zweiten Angeklagten handelte es sich um Fred Paetzold. Geboren 1908 in Berlin wuchs er anschließend im Emsland auf. Sein Vater war Landjäger in Meppen. Der Sohn hatte bis 1927 den Beruf des Kaufmanns erlernt und sich in dieser Zeit dem rechtsgerichteten Jungdeutschen Orden angeschlossen. Bis Februar 1931 arbeitete er in verschiedenen Geschäften, wurde dann aber arbeitslos. Im Februar 1933 schloss sich Paetzold der NSDAP und SA an. Im November 1933 nahm die SA seine Meldung zum Dienst in den emsländischen Konzentrationslagern an. Unter Remmert war Paetzold bis März 1934 Platzmeister im KZ Esterwegen II. Er teilte nach Anweisung der Kulturbaubeamten den Häftlingen die Kultivierungsarbeiten zu und hatte für Ordnung an den Arbeitsorten im Moor und in den Baracken zu sorgen.³¹ Anders als Remmert trat Paetzold nicht der SS bei. Er wurde zum 1. Juli 1934 als SA-Wachmann in das neue emsländische Strafgefängnislager Walchum und später zum Strafgefängnislager Brual-Rhede versetzt.

²⁹ BArch Berlin, SSO Heinrich Remmert, Schreiben Inspekteur der Konzentrationslager (Theodor Eicke) an Reichsführer SS Heinrich Himmler, 22. 8. 1934.

³⁰ Ebenda, Schreiben vom 15. 9. 1934.

³¹ GStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54796, Urteil des Landgerichts (LG) Osnabrück, 16. 11. 1934.

III. Das Verfahren gegen Angehörige der Wachmannschaft des KZ Esterwegen 1934

Dr. Hermann Reichling, Jahrgang 1890, war Leiter des Museums für Naturkunde in Münster und ab 1924 zusätzlich Kommissar für die Naturdenkmalpflege der Provinz Westfalen. Aus nicht mehr genau zu rekonstruierenden Gründen war Reichling den Nationalsozialisten nicht genehm und verlor 1933/34 beide Ämter.³² Im Verlauf seiner Demontage kam es zu einer politischen Denunziation. Dem Museumsdirektor wurde vorgeworfen, am 23. Mai 1934 in einem Restaurant abfällige Bemerkungen über Aktivisten der „nationalen Erhebung“ geäußert zu haben. Noch am selben Tag wurde Reichling in „Schutzhaft“ genommen und am 1. Juni 1934 in das KZ Esterwegen eingeliefert.³³ Einem Mithäftling gegenüber habe er gesagt, die angeblichen Beleidigungen seien ihm aus Rache angehängt worden.³⁴

Der Inhaftierte hatte zwei Brüder: einer war Amtsgerichtsrat, der zweite Rechtsanwalt. Beide wandten sich an die Dienststelle des Reichsstatthalters in Lippe und Schaumburg-Lippe Alfred Meyer. Meyer war zugleich Gauleiter des Gaus Westfalen-Nord. Die Brüder sprachen im August 1934 persönlich in der Dienststelle vor und berichteten von den Misshandlungen, denen ihr Bruder im Konzentrationslager ausgesetzt sei. In einer Zelle hätten ihn Wachen eine Woche lang jede Nacht „in der unmenschlichsten Weise misshandelt“. Der Lagerkommandant habe dem Häftling eine Rippe gebrochen und seinen Schäferhund auf ihn gehetzt, der ihm schwere Bisswunden zugefügt habe. Trotz der Verletzungen habe der inhaftierte Bruder Moor- und Straßenbauarbeiten verrichten müssen. Nur durch Zufall sei der zuständige Medizinalrat Dr. Woldemar Teigeler bei einer Routinekontrolle auf den Misshandelten aufmerksam geworden und habe seine Verlegung in das Krankenhaus Papenburg veranlasst. Von dort sei Reichling aber später wieder in das Konzentrationslager zurückgebracht worden. Beide Brüder fürchteten nun um das Leben des Inhaftierten.³⁵

Die Dienststelle leitete die Informationen am 23. August 1934 an das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa) nach Berlin und den preußischen Ministerpräsidenten Göring weiter. In dem Schreiben des Reichsstatthalters heißt es unter anderem: „Ich möchte mir jedoch die Anregung gestatten, sofort einzugreifen, da entweder das Interesse des Schutzhäftlings Reichling, anderenfalls das Interesse des beschuldigten Wachtpersonals, in beiden Fällen aber das Staatsinteresse sofortiges Handeln erfordern.“³⁶ Dies sah das preußische Staatsministerium ähnlich. Göring ordnete eine Woche später beim Justizministerium an, dass die dort

³² Vgl. Almut Leh, Zwischen Heimatschutz und Umweltbewegung. Die Professionalisierung des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen 1945–1975, Frankfurt a. M. 2006, S. 57f.

³³ GStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54795, Vernehmung Hermann Reichlings, 1. 9. 1934.

³⁴ Ebenda, Vernehmung Ludwig Silbermanns, 8. 9. 1934.

³⁵ Ebenda, Nr. 54792, Schreiben des Reichsstatthalters Lippe und Schaumburg-Lippe an Gestapa Berlin und preuß. Ministerpräsidenten Hermann Göring, 23. 8. 1934.

³⁶ Ebenda.

angesiedelte Zentralanwaltschaft den Fall sofort untersuchen solle. Ferner erteilte Göring Weisung, Reichling umgehend aus der „Schutzhaft“ zu entlassen.³⁷

Doch die SS dachte nicht daran, ihren Häftling herauszugeben. Der Inspekteur der Konzentrationslager Eicke widersetzte sich der Anordnung und ersuchte stattdessen das Gestapa, Reichling „wegen Verbreitung von Greuelmärchen“ in „Schutzhaft“ zu belassen.³⁸

Das Gestapa setzte die Kommandantur des KZ Esterwegen von den aufgetauchten Vorwürfen in Kenntnis, doch Kommandant Loritz wies in einem Schreiben vom 30. August 1934 alle Schuld von sich. Die Misshandlungen seien erfolgt, bevor er das Lager übernommen habe, und Paetzold befinde sich als SA-Wachmann im Strafgefangenenlager Brual-Rhede. Loritz ließ es sich nicht nehmen, Reichling abschließend als notorischen Querulanten hinzustellen. Bei ihm handle es sich um „einen Intellektuellen der schwarzen Zentrumsclique“, der wiederholt gegen die Lagerordnung verstoßen habe. Er, Loritz, habe ihn deshalb bereits mit insgesamt 18 Tagen Arrest bestrafen müssen.³⁹

Das unkooperative Verhalten der SS konnte kaum überraschen. Göring versuchte indes mit der Übertragung des Falls an die Justizbehörden, die Schlappe wett zu machen, die er als preußischer Ministerpräsident bezüglich der Oberhoheit über die Konzentrationslager gegen die SS erlitten hatte. Jetzt bot sich die Gelegenheit, die Justiz gegen die SS einzusetzen und deren wachsende Macht zu beschneiden.

Hierzu bediente sich Göring der neu geschaffenen Zentralstaatsanwaltschaft (ZSta). Die im Juli 1933 als Sonderreferat im preußischen Justizministerium eingerichtete Stelle sollte als Spezialeinheit ausschließlich gegen straffällige Angehörige von NSDAP, SA, SS und anderer Parteiverbänden eingesetzt werden und Delikte wie Korruption oder unerwünschte Gewalttaten zur Anklage bringen, die im Zuge der Machtübernahme erfolgt waren. Die Existenz einer solchen speziellen Verfolgungsbehörde belegt, dass man im konventionellen Normenstaat die Verbrechen des neuen NS-Maßnahmenstaats sehr wohl registrierte. Die Unterstellung der ZSta unter den preußischen Justizminister beziehungsweise Staatssekretär Roland Freisler sollte gewährleisten, die Einflussnahme regionaler NS-Stellen weitgehend auszuschalten. Doch die Durchsetzung dieses Anspruchs wurde zu einem heiklen Unterfangen.⁴⁰

Die ZSta erteilte am 31. August 1934 dem zuständigen Oberstaatsanwalt in Osnabrück den Auftrag, ein Verfahren zu eröffnen. Für die Osnabrücker Staatsanwaltschaft war es nicht das erste Mal, dass sie sich mit dem KZ Esterwegen beschäftigen musste. So war etwa am 10. Oktober 1933 der Häftling 882, Richard Danisch, in angeblicher Notwehr von einem Posten erschossen worden, was Ermittlungen nach sich zog. Die Staatsanwaltschaft war aber nicht in der Lage, dem Wachmann

³⁷ Ebenda, Schreiben preuß. Staatsministerium an preuß. Justizminister, 30. 8. 1934.

³⁸ Ebenda, Bericht Osta Osnabrück an preuß. Justizministerium, 6. 9. 1934.

³⁹ Ebenda, Nr. 54795, Schreiben Lagerkommandant Loritz an Gestapa Berlin, 30. 8. 1934.

⁴⁰ Zur Organisation, Zuständigkeit, Besetzung der Zentralstaatsanwaltschaft vgl. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 345–348.

ein Verschulden nachzuweisen und das Verfahren wurde im Februar 1934 eingestellt.⁴¹

Zwei Tage nachdem Danisch zu Tode gekommen war, erschossen die SS-Männer Theo Groten und Martin Eisenhut den Häftling und ehemaligen Polizeipräsidenten von Altona, Otto Eggerstedt. Eggerstedt war Sozialdemokrat und wurde von der Lager-SS für die getöteten Nationalsozialisten bei der Straßenschlacht des „Altonaer Blutsonntags“ 1932 verantwortlich gemacht. Bei Waldarbeiten wurde Eggerstedt nun bei einer angeblichen Flucht erschossen. Der Staatsanwaltschaft kamen jedoch bei ihrer Untersuchung erhebliche Zweifel an dieser Version. Sie stellte unter anderem fest, dass die Schüsse aus nächster Nähe abgefeuert worden waren.⁴² Dieses Verfahren schwebte 1934 noch bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück.

Bemerkenswert ist, dass beide Verfahren nicht auf Geheiß der ZStA geführt wurden, sondern aufgrund der normalen Justizbestimmungen: Die Staatsanwaltschaft war für die im Regierungsbezirk Osnabrück liegenden Lager im Emsland zuständig. Die Übernahme des Remmert-Verfahrens durch die ZStA erfolgte durch die direkte Einschaltung des Reichsstatthalters Meyer sowie des Ministerpräsidenten Göring. Das preußische Justizministerium und die ZStA räumten dem Verfahren also eine hohe Priorität ein. Der zuständige Oberstaatsanwalt Dr. Heinrich Hahne war ein erfahrener Jurist, der allerdings erst seit dem 15. Juli 1934 in Osnabrück tätig war.⁴³ Politisch dürfte sich es bei Hahne zum Zeitpunkt der Ereignisse eher um eine national-konservativ denkende Person gehandelt haben als um einen überzeugten Nationalsozialisten, doch war er am 1. Mai 1933 in die NSDAP eingetreten – ein bei Beamten nicht seltenes Absicherungsverhalten.

In Osnabrück begannen umgehend die Ermittlungen gegen Remmert und Paetzold. Beim Amtsgericht Sögel wurden Haftbefehle wegen Amtsmissbrauchs, Körperverletzung im Amt und gefährlicher Körperverletzung beantragt. Die Staatsanwaltschaft wollte die Ermittlungen auch dort führen, wo sich die Gewalttaten ereignet hatten: im KZ Esterwegen. Doch nach den schlechten Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit rechnete der ermittelnde Staatsanwalt Walter Pfeifer⁴⁴ mit dem Widerstand der Lager-SS und einer massiven, womöglich tätlichen Behinderung seiner Arbeit. Immerhin war es wahrscheinlich, dass Verhaftungen von SS-Führern vorgenommen werden müssten. Der Untergebene Hahnes war seit dem 1. Juni 1933 als Staatsanwalt in Osnabrück tätig und hatte die schwie-

⁴¹ GStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 53371.

⁴² Ebenda, Nr. 53372, Schreiben Osta Osnabrück an preuß. Justizministerium, 6. 11. 1933.

⁴³ Heinrich Hahne, geboren am 4. 12. 1881 in Lehrte, hatte in Münster und Göttingen Rechtswissenschaften studiert, ehe er in Erlangen promoviert wurde. Ab 1919 war er als Staatsanwalt in Hildesheim und Halberstadt tätig; seit 1928 als Oberstaatsanwalt. Seit 1934 war er Oberstaatsanwalt in Osnabrück; NLA, Standort Oldenburg (künftig: NLA OL), Rep. 945, Akz. 146, Nr. 165, und BArch Berlin, R 3001/58733.

⁴⁴ Walter Pfeifer, geboren am 8. 2. 1903 in Niederscheld (Hessen), absolvierte erfolgreich das Studium der Rechtswissenschaften in Kassel und in Berlin. Ab 1930 arbeitete er beim Amtsgericht in St. Goarshausen und beim Finanzamt in Schleswig, 1931 war er als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Halberstadt tätig; BArch Berlin, R 3001/83890.

rigen Ermittlungen um die frühen Konzentrationslager im Emsland mitbekommen. Zuvor hatte der Jurist bei der Staatsanwaltschaft Halberstadt bereits Hahne als Vorgesetzten kennengelernt. Pfeifer, Sohn eines evangelischen Pfarrers, hatte sich im März 1933 erfolgreich auf eine Stelle als Staatsanwalt in Osnabrück beworben. Pfeifer war am 1. Mai 1933 der NSDAP beigetreten; angeblich, wie er nach dem Krieg erklärte, aus beruflichen Gründen.⁴⁵ Im Juni 1933 unterstrich er sein Engagement und schloss sich zudem der SA an. Ähnlich wie Hahne dürfte der aus einem bürgerlichen Milieu stammende Pfeifer eher konservativ-national orientiert gewesen sein als radikal-nationalsozialistisch. Hervorzuheben ist ferner, dass sich Hahne und Pfeifer seit Jahren kannten und ein vertrautes Arbeitsverhältnis angenommen werden kann.

In Sorge wegen zu erwartender Widerstände der SS rief Pfeifer am 1. September 1934 bei der ZSta an und schilderte seine Bedenken. Die Aufklärung im Fall Reichling hielt er für nur schwer durchführbar, da ihm vermutlich der Zutritt zum Lager verwehrt werde. Der Mitarbeiter der ZSta erklärte daraufhin seinem Osnabrücker Kollegen, dass „unter allen Umständen“ versucht werden solle, das Verfahren durchzuführen. Bei Schwierigkeiten „müßten alle staatlichen Zwangsmittel eingesetzt werden, um der Anordnung des Herrn Ministerpräsidenten Geltung zu verschaffen“.⁴⁶ Kurz darauf kam es zu einem Gespräch zwischen Staatsanwalt Werner von Haacke von der ZSta und Oberstaatsanwalt Hahne. In Berlin waren die Hemmungen in Osnabrück negativ aufgefallen. Von Haacke bläute dem Oberstaatsanwalt deshalb ein, dass das Verfahren auf ausdrücklichen Befehl Görings durchgeführt werde und Schwierigkeiten in jedem Fall überwunden werden müssten: „Ein Rückzug des Justizministeriums komme nicht in Frage. Die Staatsautorität müsse ganz nachdrücklich durchgesetzt werden.“⁴⁷

In der Tat war von der anfänglichen Skepsis später nicht mehr viel zu spüren. Pfeifer bat beim Osnabrücker Regierungspräsidenten Bernhard Eggers um die Begleitung durch Schutzpolizisten, doch stattdessen vermittelte Eggers „für den Notfall zur Brechung von Widerstand“ die Abordnung einer Gruppe der SA-Feldjägerbereitschaft aus Münster.⁴⁸ Noch am selben Tag, dem 1. September 1934, trafen etwa zwölf SA-Feldjäger gegen 14 Uhr auf dem Bahnhof in Rheine ein, wo sie Pfeifer in Empfang nahmen und mit ihm in einem Bereitschaftswagen nach Papenburg fuhren. Dort begab sich Pfeifer zum Kommandeur der Strafgefängnislager, SA-Obersturmbannführer Werner Schäfer.

Abgesehen davon, dass der Beschuldigte Paetzold Schäfer unterstand, nutzte die Staatsanwaltschaft die Gelegenheit, um den Kreis der Beschuldigten auszu-

⁴⁵ NLA OS, Rep. 980, Nr. 56735, Eidesstattliche Erklärung Pfeifers, 7. 5. 1947.

⁴⁶ GSStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54792, Vermerk Zentralstaatsanwaltschaft (ZSta) Berlin, 8. 9. 1934.

⁴⁷ Ebenda, Nr. 54794, Bericht Osta Osnabrück an Gsta Celle, 7. 11. 1934.

⁴⁸ Ebenda, Nr. 54792, Bericht Osta Osnabrück an ZSta Berlin, 21. 9. 1934; BArch Berlin, NS 23/439, Schreiben, 27. 9. 1934, vermutl. Regierungspräsident Osnabrück an Oberpräsident in Hannover und Obersten SA-Führer Viktor Lutze, und NLA OS, Rep. 430, Dez. 201, Akz. 6/66, Nr. 18, Schreiben SA-Feldjäger-Bereitschaft 5/VIa an Regierungspräsidenten Osnabrück, 3. 9. 1934.

dehnen. Im früheren KZ Neusustrum, dem späteren Strafgefangenenlager V Neusustrum, war es wie in Esterwegen zu Misshandlungen und zu zwei Morden gekommen. Die Staatsanwaltschaft wollte deshalb den ehemaligen KZ-Kommandanten SA-Sturmbannführer Hans Giese⁴⁹ und weitere SA-Männer verhaften lassen und Ermittlungen anstellen. Nach dem Krieg sagte etwa ein ehemaliger Häftling aus, Giese habe die Häftlinge bei Kälte vor den Baracken stehen lassen. Wer vor Erschöpfung umgefallen sei, sei auf Befehl Gieses von den Wachmännern mit Gewehrkolben traktiert worden.⁵⁰

Einige Verdächtige hatten sich später nicht der SS im KZ Esterwegen angeschlossen, sondern taten im staatlichen Auftrag als SA-Männer in den Strafgefangenenlagern Dienst. Ihr Vorgesetzter Schäfer verweigerte aber alle Ermittlungen und die Herausgabe der Männer. Pfeifer drohte nun, jeden Widerstand mithilfe der Feldjäger zu brechen. Schäfer lenkte daraufhin ein und man kam überein, die beschuldigten SA-Männer zur Verfügung zu halten.

Alsdann fuhr Pfeifer gegen Abend mit den SA-Feldjägern zum KZ Esterwegen. Während sich die SA-Einheit im Hintergrund hielt, begab sich Pfeifer mit dem Führer der SA-Feldjäger ins Lager, wo sie vom Kommandanten Loritz empfangen wurden.

Einem späteren Bericht zufolge untersagte Loritz Ermittlungen im Lager. Pfeifer habe daraufhin erklärt, dass er in diesem Falle mithilfe von SA-Feldjägern seine Forderung durchsetzen könne. Loritz beharrte jedoch auf seiner Weigerung. Pfeifer habe nun darauf verwiesen, dass „notfalls auch Landespolizei mit modernen Kampfmitteln zur Erzwingung des Staatswillens zur Verfügung stände [sic!]“, was vermutlich ein Bluff war. Erst jetzt habe Loritz vorläufig Zutritt und Ermittlungen gestattet.⁵¹ Der SS-Führer ließ den Häftling Reichling vorführen, der sich in einem verwahrlosten Zustand befunden habe.⁵² Nach Darstellung Pfeifers sei die Vernehmung in Anwesenheit von drei SS-Wachen durchgeführt worden. Reichling bestätigte weitestgehend die Angaben seiner Brüder über die ihm widerfahrenen Misshandlungen.⁵³

Auffallend an seiner Aussage war zweierlei: Zum einen erwähnte er den noch diensttuenden SS-Führer Remmert mit keinem Wort; zum anderen machte er ausschließlich Paetzold und die abgelöste SA für die Misshandlungen verantwortlich. Im Laufe der Vernehmung soll Reichling dem Staatsanwalt zugeflüstert haben, er fürchte sich, die Wahrheit zu sagen. Pfeifer bat deshalb den SS-Kommandanten um die Auslieferung Reichlings zum Zwecke der gerichtlichen Vernehmung. Lo-

⁴⁹ Hans Giese, geboren am 20.12.1898 in Berlin, nahm 1915 am Ersten Weltkrieg teil und blieb bis 1924 in der Reichswehr. Er arbeitete danach als Fahrlehrer in Hannover und war ab 1932 zeitweise arbeitslos. 1931 schloss sich Giese der NSDAP an und kam 1933 zum KZ Neusustrum, das er bis Ende Mai 1934 leitete.

⁵⁰ NLA OS, Rep. 945, Akz. 2001/054, Nr. 123, Aussage Arnold Janz, 30.7.1964.

⁵¹ GStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54792, Bericht Osta Osnabrück an ZSta Berlin, 21.9.1934.

⁵² Ebenda, Bericht Osta Osnabrück an preuß. Justizministerium, 6.9.1934.

⁵³ Ebenda, Nr. 54795, Vernehmung Reichlings, 1.9.1934.

ritz stimmte zu.⁵⁴ Alsdann erkundigte sich Pfeifer nach dem Beschuldigten Remmert. Loritz teilte wahrheitsgemäß mit, Remmert befinde sich auf einem Lehrgang im KZ Dachau. Erwartungsgemäß schlug dem Staatsanwalt die Feindseligkeit der SS-Wachmänner entgegen. Offen oder verdeckt seien Sätze gefallen wie „Was will der Staatsanwalt hier? Schmeisst ihn raus!“ In seinem späteren Bericht schrieb Pfeifer: „Der Lagerwachtleute hatte sich inzwischen eine große Unruhe bemächtigt. Es schien mir nicht geraten, Wachtleute verhaften zu lassen. Dazu war es auch bereits nach 22 Uhr.“⁵⁵

Zusammen mit dem Häftling fuhr man zurück nach Papenburg, wo Reichling in das Polizeigefängnis eingeliefert wurde. Noch in der Nacht traf sich Pfeifer mit Dr. Teigeler, der von „haarsträubenden Misshandlungen“ berichtete, die offenbar „an der Tagesordnung im Lager [...] des Kommandeurs Loritz“ seien.⁵⁶ Der für die emsländischen Strafgefangenenlager zuständige Arzt hatte in der Zwischenzeit seine eigene Auseinandersetzung mit Loritz gehabt. Dieser hatte sich im August 1934 beim preußischen Justizministerium über den Mediziner und dessen Fürsorge für Reichling beschwert. Teigeler rechtfertigte daraufhin sein Tun damit, dass er auf Bitten des SS-Lagerarztes das Konzentrationslager aufgesucht habe. Reichling sei ihm am 28. Juni 1934 vorgeführt worden, wobei eine Rippenfraktur, Lungenverletzung, Blutergüsse und Kopfbeulen festgestellt worden seien. Dies habe dazu geführt, dass er, Teigeler, den Häftling zur weiteren Behandlung in das Krankenhaus Papenburg überwiesen habe. Von dem Fall habe Teigeler den Vorgesetzten Remmerts, SA-Standartenführer Walter Engel, unterrichtet und gebeten, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.⁵⁷ Teigellers Replik hatte Erfolg. Förderlich dürfte gewesen sein, dass Teigeler Nationalsozialist und Träger des Goldenen Parteiabzeichens war. Seit 1928 gehörte er der Partei an. Das preußische Justizministerium ließ den Inspekteur der Gestapo wissen, dass es keinen Anlass gebe, Teigeler eine Verwarnung zu erteilen.

Nach seinem nächtlichen Gespräch mit dem Medizinalrat fuhr Staatsanwalt Pfeifer zum Lager Brual-Rhede, wo er den SA-Kommandeur Schäfer traf. Widerstandslos konnte Pfeifer Paetzold festnehmen. Dieser räumte ein, Reichling auf Anweisung Remmerts schikaniert zu haben. Pfeifer ließ sich danach 20 Wachleute als Zeugen vorführen, die jedoch alle angaben, von den Misshandlungen nichts gewusst zu haben. Erst gegen 1:30 Uhr morgens brach Pfeifer die Vernehmungen ab.

Am 2. September 1934 fuhr er nach einer kurzen Nachtruhe zum Amtsgericht Sögel, wo Reichling und Paetzold – Opfer und Täter – durch einen Amtsgerichtsrat vernommen wurden. Reichling hielt seine Aussage vom Vortage aufrecht: „Ich habe aber nicht alles gesagt und zwar aus Angst, weil ich mich aber noch unter der Wirkung des Lagerlebens fühlte und mich noch im Lager befand.“ Nun machte er ergänzende Angaben: Am 20. Juni habe ihm Paetzold eröffnet, dass er wegen ver-

⁵⁴ Ebenda, Bericht Pfeifers, 2. 9. 1934.

⁵⁵ Ebenda, Nr. 54792, Bericht Osta Osnabrück an ZSta Berlin, 21. 9. 1934.

⁵⁶ Ebenda, Nr. 54795, Bericht Pfeifers, 2. 9. 1934.

⁵⁷ Ebenda, Schreiben Teigellers an Verwaltung der Strafgefangenenlager Papenburg, 29. 8. 1934.

botenen Rauchens mit drei Tagen Arrest bestraft werde. Reichling habe zur Erledigung dringender Schreibarbeiten um einen Aufschub des Strafantritts gebeten. Am kommenden Morgen seien Remmert und Paetzold in der Baracke erschienen, und Remmert habe das von Reichling Verfasste – dessen Inhalt unbekannt ist – angesehen, sei in Zorn geraten, es als Lügen bezeichnet und habe begonnen auf ihn, Reichling, einzuschlagen. Gleichzeitig habe ihm Remmerts Schäferhund Bisswunden zugefügt. Der Rippenbruch rühre von dieser Prügelei her. Paetzold habe hier nicht geschlagen. Im Arrest sei Reichling dann immer wieder geprügelt worden; ebenso wie andere Häftlinge. Er nannte an dieser Stelle namentlich einen Juden namens Julius Cohn und den Händler Hermann Lücking.⁵⁸ Nach der Vernehmung wurde Reichling in das Gerichtsgefängnis Osnabrück gebracht, wo er einen Tag später, am 3. September, offiziell aus der „Schutzhaft“ entlassen wurde.⁵⁹

Paetzold gab unterdessen an, Remmert habe als Kommandant ausdrücklich in entsprechenden Situationen das Schlagen von Häftlingen erlaubt. Paetzold gab zu, Häftlinge mehrfach mit der Hand geschlagen zu haben; den Häftling Reichling aber nur einmal im Arrestbau. Alles weitere stritt Paetzold ab.⁶⁰ Wie Reichling wurde auch Paetzold noch am selben Tag in das Gerichtsgefängnis Osnabrück gebracht, wo er bis zum Prozessbeginn in Untersuchungshaft bleiben sollte. Das Amtsgericht Sögel stellte Haftbefehle gegen Remmert und Paetzold aus. In der Begründung heißt es:

„Der Lagerkommandant und Sturmbannführer Heinrich Remmert aus Osnabrück, früher Lagerkommandant im Konzentrationslager II in Esterwegen [...] wird beschuldigt, in Esterwegen in den letzten Monaten [...] in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich den Schutzhäftling Dr. Hermann Reichling körperlich verletzt zu haben, indem er ihm eine Reihe von Faustschlägen auf Brust, Schulter und Kopf versetzte [...]. Er ist dieser Straftat dringend verdächtig und wegen der zu erwartenden hohen Strafe auch fluchtverdächtig.“⁶¹

Remmert hielt sich im KZ Dachau auf, wo er wenige Tage später festgenommen und am 6. September in das Gerichtsgefängnis Osnabrück gebracht wurde. Eine Ausfertigung des Haftbefehls sandte Pfeifer am 2. September an das Sondergericht der Obersten SA-Führung in München, da die Aufnahme Remmerts in die SS noch nicht endgültig vollzogen war. Pfeifer verwies darauf, dass Remmert „mit einer ganz erheblichen Freiheitsstrafe zu rechnen“ habe. Um sich Nachdruck zu verleihen, führte Pfeifer sogar die Person Hitlers ins bürokratische Feld: Der Vorfall im KZ Esterwegen ähnele einem anderen Fall, „wie er von dem Führer in der

⁵⁸ Ebenda, Vernehmung Reichlings, 2. 9. 1934.

⁵⁹ Ebenda, Nr. 54792, Bericht Osta Osnabrück an preuß. Justizministerium, 6. 9. 1934.

⁶⁰ Ebenda, Nr. 54795, Vernehmung Paetzolds, 2. 9. 1934.

⁶¹ Ebenda, Haftbefehl Amtsgericht (AG) Sögel gegen Remmert, 2. 9. 1934.

Zeit vom 30. Juni bis zum 2. Juli 1934 gesühnt worden ist“.⁶² Damit machte der Staatsanwalt indirekt auf die erheblich geschwächte Stellung der SA nach der Entmachtung im Zuge des Röhm-Putschs aufmerksam und stellte das Verfahren in den Kontext eines „Führerwillens“. Gleichzeitig verwies er so auf die bereits erwähnte Tötung von drei SS-Männern, die wegen Misshandlungen im KZ Bredow von der Justiz verurteilt, aber dann im Zuge der Aktion gegen die SA-Führung getötet worden waren. Staatsanwalt Pfeifer übte sich mit wachsendem Selbstbewusstsein im Gebrauch utilitärer Argumente, und bei der ZStA verzeichnete man zufrieden, dass der Osnabrücker Sachbearbeiter „das Verfahren mit großer Tatkraft glatt durchführe“.⁶³

Im Emsland bereitete Pfeifer am 2. September die weiteren Schritte vor. Beim Amtsgericht Sögel erwirkte er einen Beschlagnahmebeschluss, um ein Exemplar der Lagerordnung und die Lagerstrafliste zu konfiszieren. Zudem war mittlerweile auch die Tatbeteiligung der Wachleute Heinrich Kaiser und der Brüder Heinz und Rudolf Kohlenbach ans Licht gekommen, sowohl bei der Misshandlung Reichlings als auch bei dem Vorfall eines angeblich auf der Flucht angeschossenen Häftlings: Am 20. Juni 1934 sollen die Brüder den Häftling Johannes Bremer beim Bau der Lager-Schießbahn angeschossen haben. Er überlebte schwer verletzt. Laut späterer Aussage der Kohlenbachs habe Bremer zu fliehen versucht, was dieser allerdings bestritt. Die Staatsanwaltschaft leitete ein zusätzliches Verfahren wegen versuchten Mords ein. Beide Wachmänner, die von der SA in die SS übergetreten waren, sollten in Kürze verhaftet und in das Gerichtsgefängnis nach Osnabrück überführt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen hielt die Staatsanwaltschaft die von den Kohlenbachs gegebene Darstellung für unglaubwürdig. Bremer sei 49 Jahre alt und übergewichtig. Er habe zudem ein lädiertes Knie. Der Häftling hätte niemals damit rechnen können, den Wachen weglaufen zu können. Im Gegenteil sei es unter den Häftlingen Thema gewesen, dass Bremer wegen seiner angeblichen Beteiligung an der Tötung des Fliegerhauptmanns Rudolf Berthold beseitigt werden solle.⁶⁴ Der hochdekorierte Jagdflieger des Ersten Weltkrieges war 1920 als Freikorpsführer in Harburg im Zuge des gescheiterten Kapp-Putschs von einer Menge bewaffneter Arbeiter und Bürgerwehrangehörigen erschossen worden. Zuvor hatten offenbar Angehörige von Bertholds kapitulierender Einheit ohne Vorwarnung die Arbeiter beschossen. Tatsächlich lief 1932 bei der Staatsanwaltschaft Stade ein Verfahren gegen Bremer wegen des Vorfalls. Eine Tatbeteiligung konnte ihm jedoch nicht nachgewiesen werden. Nach der NS-Machtübernahme war Bremer in das KZ Esterwegen gebracht worden, wo die Wachmannschaften den Häftling auf die interne Todesliste setzten. Der Verdacht wurde zum Todesurteil. Unter den Häftlingen sei der bevorstehende Mord an Bremer „Tagesgespräch“

⁶² BArch Berlin, SSO Heinrich Remmert, Schreiben Osta Osnabrück (i. A. Pfeifer) an Sondergericht der Obersten SA-Führung, 2. 9. 1934.

⁶³ GSStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54792, Vermerk ZStA, 8. 9. 1934.

⁶⁴ Ebenda, Schreiben Osta Osnabrück an preuß. Justizminister, 9. 9. 1934.

gewesen, berichtete der Oberstaatsanwalt.⁶⁵ Pfeifer musste so bei seinen Ermittlungen im Emsland schnell feststellen, dass die Misshandlungen ein weit größeres Ausmaß besaßen als bisher angenommen. Am 2. September notierte er in einem Bericht: „Mir sind von allen Seiten weitere Misshandlungen teilweise übelster Art mitgeteilt worden.“⁶⁶

Am 4. September wurden die Ermittlungen in Esterwegen fortgesetzt, zu denen nun auch Oberstaatsanwalt Hahne angereist war. Auf der Kommandantur zeigten die Juristen die Beschlagnahmebeschlüsse vor, woraufhin SS-Standartenführer Loritz ihnen Arrestbuch, Strafliste und Lagerordnung übergab.⁶⁷ Später erklärte er, eigentlich habe er von Eicke den Befehl bekommen, keine weiteren Ermittlungen zu dulden.⁶⁸ Aus dem Arrestbuch ging einwandfrei hervor, dass Reichling mit einer gebrochenen Rippe in den Bau eingeliefert worden war. Ferner konnten die Häftlinge ermittelt werden, die mit Reichling zusammen im Arrest gegessen hatten.

Anwesend im Lager waren zusätzlich zwei Mitarbeiter der Gestapo. Zu welcher Dienststelle sie gehörten, ist nicht geklärt. Vermutlich waren es Angehörige des Gestapo. Anschließend fuhren Gestapo-Beamte und Juristen nach Papenburg, um die Nacht im Hotel Hilling zu verbringen. Hier rief gegen 21:30 Uhr SS-Gruppenführer Eicke an, der mittlerweile von dem erneuten Zutritt zum Konzentrationslager erfahren hatte. Er verlangte, den führenden Gestapo-Beamten zu sprechen. Die beiden Staatsanwälte wurden Zeuge des Telefonats. Der Gestapo-Mann habe sich Mühe gegeben, den zornigen Eicke von der Rechtmäßigkeit des Vorgehens zu überzeugen. Das Konzentrationslager unterstehe der „Staatsautorität“ und die Wachmannschaften hätten sich den Anweisungen aus dem Staatsministerium zu fügen. Eicke schien jedoch anderer Meinung zu sein.⁶⁹

Zeitgleich ging es immer noch um die Beschuldigten unter den SA-Wachmannschaften des Strafgefangenenlagers V Neusustrum. Während Pfeifer sich am Nachmittag des 4. Septembers 1934 noch im KZ Esterwegen aufhielt, erschienen die SA-Feldjäger mit einem Überfallwagen in Neusustrum und nahmen drei Wachmänner fest. Giese wurde nicht angetroffen, da er bereits im Mai 1934 wegen angeblicher „Ungeeignetheit“ entlassen worden war.⁷⁰ Er hielt sich in Hannover auf und konnte wenige Tage später dort verhaftet und nach Osnabrück überführt werden. Lagerleiter SA-Obersturmbannführer Wilhelm Maue protestierte daraufhin schriftlich bei Schäfer gegen die Art der Verhaftung. Sowohl Wachmänner wie Gefangene hätten die Mitnahme der drei SA-Männer ungehindert beo-

⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶ Ebenda, Nr. 54795, Bericht Pfeifers, 2. 9. 1934.

⁶⁷ Bis auf die Lagerordnung sind diese Dokumente weder im Original noch in Abschrift in den Akten enthalten.

⁶⁸ GStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54792, Bericht Hahnes 21. 9. 1934.

⁶⁹ Ebenda, Bericht Osta Osnabrück an ZSta Berlin, 21. 9. 1934.

⁷⁰ NLA OS, Rep. 947 Lin I, Nr. 709, Schreiben preuß. Justizministerium an SA-Brigade 61, 8. 9. 1934.

bachten können, wodurch die Disziplin erheblich gelitten habe. Der Lagerleiter bat, Verhaftungen in Zukunft nicht mehr im Lager selbst vorzunehmen.⁷¹

Am nächsten Tag, den 5. September, beabsichtigten die Osnabrücker Juristen die drei Esterweger SS-Männer – die Gebrüder Kohlenbach und Kaiser – festzunehmen. Loritz rief aber in Papenburg an und teilte mit, er dürfe sie lediglich zum Verhör zur Verfügung stellen. Als die drei SS-Männer in Papenburg eintrafen, bestanden die Staatsanwälte darauf, die Haftbefehle durchzusetzen, und Pfeifer nahm die SS-Männer fest. Auf Seiten der SS kam es nun zu einer Reihe hektischer Ferngespräche. Noch am Vormittag rief SS-Obersturmführer Heinrich Müller vom Gestapa bei der ZStA an und erklärte, dass ein Staatsanwalt mithilfe von Feldjägern Verhaftungen von SS-Männern durchführe. Er halte dies für eine „überflüssige Zwangsmaßnahme“, da der Kommandant die Personen zur Verfügung gestellt habe.⁷² Die ZStA antwortete dem späteren Gestapo-Chef Müller, man werde in Zukunft auf die Feldjäger verzichten. Und tatsächlich fanden Justiz und SS noch am selben Abend einen Modus, wie in Zukunft verfahren werden sollte. Loritz ersuchte um die Herausgabe der drei SS-Männer, die er im Lager in Verwahrung nehmen wolle. Einer der anwesenden Gestapa-Mitarbeiter betonte, dass die Festnahme großes Aufsehen erregt habe und die Verwahrung im KZ Esterwegen „der Stellung der SS im Staate gerecht werde“. SS und Gestapa übernahmen die Garantie für die jederzeitige Gestellung der SS-Männer.⁷³ Die Staatsanwälte stimmten zu, und beide Seiten wahrten ihr Gesicht.

Zwischen dem 6. und 9. September fanden schließlich die Vernehmungen von Häftlingen im KZ Esterwegen statt. Der Oberstaatsanwalt vermerkte dazu, Loritz habe sich hierbei hilfsbereit gezeigt. Offenbar verfügte Loritz (noch) nicht über den selbstbewussten SS-Machtanspruch wie sein Vorgesetzter Eicke. Loritz wollte offenbar eher vermeiden, zwischen die Mahlwerke von SS und Justiz zu geraten. Dem Oberstaatsanwalt soll er geklagt haben, er sei belehrt worden, dass die SS nicht der Staatsanwaltschaft unterstehe, und er habe sich bereits Vorwürfe gefallen lassen müssen. Eicke soll gepoltert haben: „Ja, wofür habt Ihr denn dreihundert Gewehre und die Maschinengewehre!“⁷⁴

IV. „Gleichschaltungen“. Die Häftlingsaussagen und die versuchte Ausweitung des Verfahrens

Anhand der Strafliste konzentrierte sich die Staatsanwaltschaft darauf, Häftlinge zu vernehmen, die sich mit Reichling im Arrestbau befunden hatten. Die meisten Häftlinge konnten durch Pfeifer direkt im Konzentrationslager vernommen wer-

⁷¹ Ebenda, Schreiben Leiter Strafgefangenenlager V Neustrum (Wilhelm Maue) an Kommandeur der Strafgefangenenlager, 5. 9. 1934.

⁷² GSStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54792, Vermerk ZStA, 8. 9. 1934.

⁷³ Ebenda, Bericht Osta Osnabrück an ZStA Berlin, 21. 9. 1934, und Vermerk ZStA, 8. 9. 1934.

⁷⁴ Ebenda, Bericht Osta Osnabrück an ZStA Berlin, 21. 9. 1934.

den. Andere waren jedoch bereits entlassen worden und wurden in den folgenden Tagen durch andere Behörden vernommen.⁷⁵ Dabei handelte es sich um:

1. Siegfried Sachsenröder, geb. 1890, Fabrikant aus Cölbe/Marburg,
2. Josef Guntermann, geb. 1896, Bergmann aus Recklinghausen,
3. Ludwig Silbermann, geb. 1903, Handlungsgehilfe aus Groß-Wartenberg,
4. Sebastian Pohl, geb. 1902, Gärtner aus Köln.

In Cölbe machte Sachsenröder am 8. September gegenüber der Polizei seine Aussage. Er sei Häftlingsschreiber im Lazarett gewesen und habe die „Folgen unmenschlicher Misshandlungen an den wehrlosen Schutzhäftlingen gesehen“. Reichlings Schreie aus dem Arrest habe er ebenfalls gehört. Sachsenröder berichtete vage, dass weitere Misshandlungen – „Gleichschaltungen“ genannt – auch an anderen Häftlingen erfolgt seien. Erst als der vernehmende Polizist „den ganzen Schutz des Staates“ versprach, äußerte sich der ehemalige Häftling weiter. Er berichtete von dem Wolfshund Nero, der auf die Häftlinge losgelassen worden sei, und von einem Häftling, der bis zum Hals eingegraben worden sei und es erst nach Stunden geschafft habe, sich selbst zu befreien. Sachsenröder berichtete ferner von dem angeblichen Fluchtversuch des Häftlings Bremer, den er gemeinsam mit Mithäftlingen angeschossen auf einer Trage von der Baustelle des Schießstands habe holen müssen. Als ehemaliger Frontsoldat habe er, Sachsenröder, erkannt, dass die Schüsse aus kurzer Entfernung abgegeben worden sein mussten. Er habe von Remmert zu hören bekommen, dass es „für ihn als alten Kämpfer eine Zurücksetzung sei zum Lager kommandiert zu sein, aber er hätte wenigstens die Gelegenheit, seine Wut an den Häftlingen auszulassen“.⁷⁶

Auch die Zurückhaltung des ehemaligen Häftlings Guntermann musste erst überwunden werden. Dem vernehmenden Kriminalkommissar gegenüber äußerte er, bei der Entlassung sei den Häftlingen eingebläut worden, nichts über das Lager zu berichten. Guntermann befürchte, dass er „bei wahrheitsgetreuer Wiedergabe Nachteile erleiden könnte“. Man versicherte ihm, er habe nichts zu befürchten. Daraufhin berichtete er Bergmann, er habe schnell gelernt, nicht aufzufallen, im Gegensatz zu Reichling. Weil dieser den Mund nicht halten können, hätten ihn die Wachen besonders traktiert. Geschlagen worden sei besonders im Arrestbau, in dem auch Guntermann eingesperrt habe. Reichling habe trotz Verbots Gespräche angefangen. Bis auf ihn, Guntermann, seien „der Reihe nach sämtliche Arrestanten verprügelt“ worden: „Wenn die Wachleute durch den Bunker gingen und am Toben waren, bebte die Baracke in ihren Grundfesten.“ Der Arrestbau habe nur aus Brettern bestanden, so dass Paetzolds Schläge gegen Reichling eindeutig zu hören waren: „Willst Du einen aufs linke Auge oder aufs rechte Auge?“, habe Paetzold einmal gefragt. Zu Paetzold meinte der ehemalige Häftling abschließend: „Ich kann mir tatsächlich keinen schlimmeren Menschenschinder vorstellen.“⁷⁷

⁷⁵ Ursprünglich war die Vernehmung von neun entlassenen und 15 inhaftierten Häftlingen vorgesehen; ebenda, Nr. 54794, Bericht Pfeifers, 5. 9. 1934.

⁷⁶ Ebenda, Nr. 54795, Vernehmung Siegfried Sachsenröders, 8. 9. 1934.

⁷⁷ Ebenda, Vernehmung Josef Guntermanns, 7. 9. 1934.

Der Handlungsgehilfe Silbermann war erst eine Woche zuvor aus dem KZ Esterwegen entlassen worden, als die Kriminalpolizei am 8. September 1934 seine Aussage aufnahm. Er schob die Schuld an den Misshandlungen Reichling zu. Dieser habe geglaubt, aufgrund seiner sozialen Stellung eine bessere Behandlung im Lager beanspruchen zu können. Schläge, von denen Silbermann aber nur gehört habe, seien die verdiente Folge gewesen. Ansonsten wollte Silbermann keine Misshandlungen bemerkt haben.⁷⁸

Auch der Gärtner Pohl war noch keine drei Wochen wieder in Freiheit, als er im Amtsgericht Köln seine Aussage zu Protokoll gab. Im Gegensatz zu Silbermann schilderte er die Zustände drastisch. Er sei ebenfalls in der Arrestbaracke eingesperrt gewesen und habe die Prügel von Paetzold gegen Reichling gesehen. Paetzold habe wohl auch einmal mit Absicht auf Reichlings gebrochene Rippe geschlagen. Pohl erwähnte auch die selbst erlittenen Misshandlungen. Er sei von Remmert mit der Faust ins Gesicht geschlagen worden, weil er morgens statt eines trockenen Brots ein beschmiertes in die Tasche gesteckt habe. Bei anderer Gelegenheit habe Remmerts Hund ihn in die Schulter und die Hoden gebissen. Im Arrestbau sei Pohl zudem an vier Nächten jeweils mehrfach von dem Wachmann Hans Feyer mit der Faust ins Gesicht geschlagen worden. Zudem habe Paetzold von den Arrestanten ständig schmerzhaftes Sportübungen verlangt.⁷⁹

Nach diesen Vernehmungen an anderen Orten fanden sich im KZ Esterwegen zwölf Häftlinge zu Aussagen bereit. Sie waren in einer äußerst prekären Situation, da sie sich immer noch in der Gewalt der SS befanden. Dementsprechend sind ihre Aussagen mit erhöhter quellenkritischer Aufmerksamkeit auszuwerten. Gegenüber Staatsanwalt Pfeifer sagten im Lager aus:

1. Heinrich Schmidt, geb. 1896, Arbeiter aus Bad Wildungen,
2. Hans Weber, geb. 1907, wohnhaft in Frankfurt a. M.,
3. Theodor Neubauer, geb. 1890, wohnhaft in Tabarz/Thüringen,
4. Willi Dewart, geb. 1908, wohnhaft in Hohenlimburg,
5. Josef Schmitz, geb. 1885, wohnhaft in Bochholt,
6. Paul Mohr, geb. 1897, wohnhaft in Hagen/Westfalen,
7. Peter Niskowski, geb. 1893, wohnhaft Wuppertal-Barmen,
8. Rudolf Knocke, geb. 1914, wohnhaft in Schneidemühl,
9. Hermann Teigelkamp, geb. 1880, wohnhaft in Ibbenbüren,
10. Karl Hanke, geb. 1891, wohnhaft in Ratzeburg/Essen,
11. Heinrich Störtkuhl, geb. 1884, wohnhaft in Essen,
12. Konrad Jansen, geb. 1893, wohnhaft in Walsum.

Es lassen sich bei ihren Angaben zusammenfassend verschiedene Muster und spezifische Übereinstimmungen erkennen:

1. Fast alle Häftlinge berichteten von eigener Gewalterfahrung im Lager oder im Arrest. Neun der zwölf Häftlinge gaben an, verschiedene Formen von Quälereien erlebt zu haben. In der Regel handelte es sich um Hundebisse, Schläge, „Sport“ auf der Lagerstraße und massive Misshandlungen in den Arrestzellen.

⁷⁸ Ebenda, Vernehmung Silbermanns, 8.9.1934.

⁷⁹ Ebenda, Vernehmung Sebastian Pohls, 18.9.1934.

Lediglich drei der zwölf Häftlinge behaupteten, nicht malträtiert worden zu sein.

2. Die Mehrzahl der Häftlinge berichtete zudem von teils schweren Gewaltmaßnahmen gegen Mithäftlinge. Acht der zwölf Häftlinge machten hierzu Angaben.
3. Alle Häftlinge verorteten die Gewalt gegen sich oder andere in der Zeit vor der Übernahme des Lagers durch die SS, also unter der Führung des Kommandanten Remmert. Acht der zwölf Häftlinge nannten Remmert, Paetzold oder weitere Wachmänner namentlich als Täter.⁸⁰ Es muss als Form des Selbstschutzes angesehen werden, dass die Häftlinge keine Angaben zu den weiterhin stattfindenden Gewalttaten der SS-Wachmannschaften machten. Allerdings schilderten zwei Häftlinge öffentliche Prügelstrafen („Bockstrafen“), die erst nach der Einführung der SS-Lagerordnung am 1. August 1934 vollzogen wurden.⁸¹ Beide schilderten damit eigentlich schwere Körperverletzungen aus dem SS-Konzentrationslager.
4. Fünf Häftlinge äußerten infolge der Schuldzuweisungen an Remmert und Konsorten, dass sich die Zustände unter SS-Führer Loritz gebessert hätten (in Auswahl):
 - „Diese gute Behandlung im Lager ist erst eingeführt worden, als der SS-Staf. Loritz das Lager übernahm.“⁸²
 - „Wer wollte, kam in die Arrestzellen und schlug auf die Arrestanten ein. Das ist sofort vom Standartenführer Loritz abgestellt worden.“⁸³
 - „Alle die wilden Geschichten haben unter dem Kommandanten Loritz aufgehört.“⁸⁴

Neben den Häftlingen gab es sogar einen SS-Wachmann, der gegen Paetzold aussagte. Ebenfalls in Esterwegen vernommen, schilderte SS-Oberscharführer Karl Spille, wie Paetzold Reichling misshandelte. Dies sei ihm schließlich zuviel geworden, und er sei gegangen.⁸⁵

Hervorzuheben ist die Aussage von Theodor Neubauer, der zu den prominenten Häftlingen des KZ Esterwegen gehörte. Der 1890 geborene Neubauer hatte 1913 in Jena seine Promotion im Fach Philosophie abgeschlossen und als Freiwilliger am Ersten Weltkrieg teilgenommen. Aufgrund einer Gasvergiftung war er 1917 aus dem Heeresdienst ausgeschieden und in den Schuldienst gegangen. Im Jahr 1921 hatte sich Neubauer der KPD angeschlossen, für die er von 1921 bis 1924 Abgeordneter im Thüringischen Landtag und von 1924 bis 1933 Reichstagsabgeordneter gewesen war. Wegen seiner politischen Arbeit hatte der Staat

⁸⁰ Ebenda, Vernehmung Heinrich Schmidts, 6. 9. 1934; Vernehmung Hans Webers, 7. 9. 1934; Vernehmung Willi Dewarts, 7. 9. 1934; Vernehmung Josef Schmitz', 7. 9. 1934; Vernehmung Theodor Neubauers, 7. 9. 1934; Vernehmung Peter Niskowskis, 7. 9. 1934; Vernehmung Heinrich Störckuhls, 8. 9. 1934, und Vernehmung Konrad Jansens, 8. 9. 1934.

⁸¹ Ebenda, Vernehmung Störckuhls, 8. 9. 1934, und Vernehmung Schmidts, 6. 9. 1934.

⁸² Ebenda, Vernehmung Schmidts, 6. 9. 1934, und Vernehmung Niskowskis, 7. 9. 1934.

⁸³ Ebenda, Vernehmung Webers, 7. 9. 1934.

⁸⁴ Ebenda, Vernehmung Neubauers, 7. 9. 1934.

⁸⁵ Ebenda, Aussage Karl Spilles, 6. 9. 1934.

Thüringen ihn 1923 aus dem Dienst entlassen, woraufhin Neubauer eine Tätigkeit als Redakteur in Düsseldorf begann. Im Juni 1933 war Neubauer in das thüringische Tabarz gezogen, wo er im Untergrund für die KPD arbeitete. Im August erfolgten die Verhaftung und die Einweisung in das Zuchthaus Brandenburg, später in das KZ Lichtenburg. Anfang 1934 verlegte die Gestapo ihn in das KZ Esterwegen.

Über Reichlings Ergehen könne er wenig sagen, gab Neubauer am 7. September 1934 zu Protokoll. Dagegen berichtete er detailliert über andere Gewalttaten Remmerts. Unter anderem habe der Kommandant eines Tags hohen SA-Führern aus Cloppenburg, Quakenbrück und Osnabrück verschiedene Häftlinge vorgeführt. Darunter seien er selbst und der Rechtsanwalt Hans Litten aus Berlin gewesen. Der 1903 in Königsberg geborene Litten war ab 1930 in Berlin als „Arbeiter-Anwalt“ bekannt geworden, da er Kommunisten verteidigte, die an Auseinandersetzungen mit Nationalsozialisten beteiligt gewesen waren. Im Edenpalast-Prozess hatte er Hitler als Zeugen vorladen lassen und ins Kreuzverhör genommen. In der Nacht des Reichstagsbrands 1933 wurde Litten in das KZ Sonnenburg und später in das KZ Brandenburg gebracht. Im Januar 1934 kam er in das KZ Esterwegen. Remmert habe Litten gefragt, warum er in Haft sei. Der Anwalt habe erwidert, weil er Kommunisten vor Gericht verteidigt habe. Daraufhin sei von Remmert der Zusatz verlangt worden, „und SA-Leute ins Gefängnis gebracht habe“. Litten habe dies aber nicht sagen wollen und sei mit der Faust in das Gesicht geschlagen worden.⁸⁶

Ob die Häftlinge, die 1934 ihre Aussage im Lager machten, später Racheakten ausgesetzt waren, lässt sich den vorhandenen Akten nicht entnehmen. Ein Todesfall ist in diesem Zeitraum im KZ Esterwegen nicht protokolliert worden. Der Justiz lagen insgesamt 16 Aussagen von ehemaligen oder noch inhaftierten Häftlingen vor. Die meisten stützten die Darstellung Reichlings. Zudem waren die Schilderungen übereinstimmend und machten einen glaubwürdigen Eindruck. Die Rede war von Knochenbrüchen, harter Arbeit trotz Fiebers, Schlägen, Tritten, geschwollenen Augen und Scheinhinrichtungen. Sie berichteten von dem angeschossenen Häftling Bremer und wie dieser nach dem Lazarettaufenthalt noch Stockhiebe erdulden musste. Sie berichteten von dem aus Osnabrück stammenden Heinrich Wiesemann, der als Mitglied des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold insbesondere von dem Osnabrücker SA-Führer Remmert ständig geprügelt wurde. Oder sie berichteten vom Juden Cohn, der im Arrestbau schweren Misshandlungen ausgesetzt gewesen war.

⁸⁶ Ebenda, Vernehmung Neubauers, 7.9.1934. Neubauer wurde im Oktober 1934 zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt, nach der Verbüßung kam er in die KZ Columbia und Buchenwald. Nach seiner Entlassung 1939 baute er eine kommunistische Widerstandsgruppe auf. Im Juli 1944 folgten die erneute Verhaftung und das Todesurteil wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“. Neubauer starb am 5.2.1945 durch das Fallbeil. Hans Litten war im Juni 1934 bereits von Esterwegen in das KZ Lichtenburg verlegt worden, wo er bis August 1937 blieb. Es folgten Verlegungen in die KZ Buchenwald und Dachau, wo er als „Halbjude“ im „Judenblock“ war. Alle Bemühungen um Littens Freilassung, auch internationale Rettungsgesuche, blieben erfolglos. Zermürbt nahm sich Litten am 5.2.1938 in Dachau das Leben.

Die Staatsanwaltschaft musste feststellen, dass Misshandlungen keine Einzelfälle, sondern die Regel waren. Das Ausmaß der Gewalt hätte eigentlich zu weiteren Verfahren führen müssen. Aber die ZSta wollte die Reichweite des Remmert-Verfahrens beschränken und keinen großen Esterwegen-Prozess anzetteln. Der Oberstaatsanwalt in Osnabrück wurde angewiesen, zunächst nur die Verfahren wegen der Misshandlung Reichlings und des Mordversuchs an Bremer zu verfolgen.⁸⁷ Intern legte die Staatsanwaltschaft jedoch bereits weitere Akten an, so etwa im Falle der Misshandlung des Häftlings Litten.

Justizstaatssekretär Freisler wurde am 8. September 1934 von dem Stand des Verfahrens erstmalig in Kenntnis gesetzt. Anlässlich des Reichsparteitags der NSDAP hielt er sich in Nürnberg auf, so dass ihn der geheime und eilige Bericht mit der Luftpost erreichte. Staatsanwalt von Haacke schilderte darin die Beauftragung durch Göring und hob die große Tatkraft und Beschleunigung der Staatsanwaltschaft Osnabrück hervor.⁸⁸ Am 9. September schickte Oberstaatsanwalt Hahne ebenfalls einen ausführlichen Bericht an den preußischen Justizminister. Die Befragungen hätten ergeben, dass Häftlinge systematisch misshandelt worden seien.⁸⁹ Hahne fasste die Ermittlungen folgendermaßen zusammen:

„IV. (Allgemeiner Eindruck)

Den beiden Sachbearbeitern fiel auf, dass viele Häftlinge in den besten Lebensjahren bereits weiße Haare hatten. Die Häftlinge hielten mit ihren Aussagen sehr zurück. Sie hatten offenbar dann besondere Angst, wenn sie nach dem Namen noch im Dienst stehender Wachleute gefragt wurden. [...] Nach den Angaben des Medizinalrats Dr. Teigeler sollen während der Amtstätigkeit Remmerts sehr viele Mißhandlungen vorgekommen sein, die er selbst bei der ärztlichen Behandlung festgestellt hat. Darüber hinaus besteht der Eindruck, daß die Vernehmung aller Schutzhäftlinge eine erschütternde Statistik von Mißhandlungen ergeben würde.“⁹⁰

Aufgrund der vielfachen Beschuldigungen eröffnete die Staatsanwaltschaft mindestens sieben weitere Ermittlungsverfahren, nämlich

1. gegen Remmert, Kaiser, Heinz Kohlenbach wegen Misshandlung des Häftlings Bremer (1 J 851/34),⁹¹
2. gegen Paetzold wegen Misshandlungen von Häftlingen in den Arrestzellen (1 J 852/34),

⁸⁷ Ebenda, Nr. 54792, Schreiben ZSta Berlin an Staatssekretär Roland Freisler, 8. 9. 1934, und Nr. 54794, Bericht Osta Osnabrück an Gsta Celle, 7. 11. 1934.

⁸⁸ Ebenda, Nr. 54792, Schreiben ZSta Berlin an Staatssekretär Freisler, 8. 9. 1934.

⁸⁹ NLA OS, Rep. 947 Lin I, Nr. 780, Bericht Osta Osnabrück an preuß. Justizminister, 9. 9. 1934.

⁹⁰ Ebenda.

⁹¹ Bundearchiv Koblenz (künftig: BArch Koblenz), Z 42 IV/5988, Schreiben Osta Osnabrück an ZSta Berlin, 27. 10. 1934.

3. gegen Rudolf Kohlenbach wegen versuchten Mords an dem Häftling Bremer (1 J 853/34),⁹²
4. gegen Remmert wegen Misshandlung des Häftlings Litten (1 J 854/34),⁹³
5. gegen Rudolf Kohlenbach, Berthold, Willi Blume, Remmert und Paetzold wegen Misshandlung des Häftling Wiesemann (1 J 856/34),⁹⁴
6. gegen unbekannte Wachmänner wegen Misshandlung des Häftlings Reichlings (1 J 857/34),⁹⁵
7. gegen Giese und elf weitere Wachmänner des Lagers V Neustrum wegen Gefangenemisshandlungen (3 J 548/34).⁹⁶

Aufgrund dieser Verfahren hatte die Staatsanwaltschaft Osnabrück, wie bereits geschildert, eine regelrechte Verhaftungswelle ausgelöst: Insgesamt befanden sich im September 1934 ein SS-Sturmbannführer, ein SA-Obersturmbannführer und vier weitere SA-Männer in Untersuchungshaft. Zwei von diesen sechs waren ehemalige KZ-Kommandanten. Drei weitere SS-Männer standen im KZ Esterwegen unter Hausarrest.

Während die SS sich nicht von Remmert trennte, verfuhr das preußische Justizministerium als Arbeitgeber der SA-Wachmänner anders. Es entließ am 8. September 1934 Paetzold und die drei SA-Männer fristlos.⁹⁷ Doch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft stießen mittlerweile nur noch auf wenig Widerhall bei den Berliner Justizbehörden. Das Engagement der Osnabrücker Kollegen ging den vorgesetzten Stellen zu weit. Obwohl die Befunde das erwartete Ausmaß an Grausamkeit bei weitem überstiegen, wurde zu diesem Zeitpunkt immer deutlicher, dass die ZSta und das preußische Justizministerium keinen großen Esterwegen-Prozess anstrebten. Die Signale aus Berlin ließen erkennen, dass ein Prozess wegen der Misshandlung Reichlings ausreiche, um der Behauptung der Staatsautorität Genüge zu tun. Die Akten zu den anderen Straftaten drohten in der Schublade zu verschwinden.

SS-Sturmbannführer Remmert saß unterdessen im Gerichtsgefängnis Osnabrück und wurde mehrfach vernommen. Er berief sich darauf, während seiner Ausbildung niemals über den Vollzug der „Schutzhaft“ aufgeklärt worden zu

⁹² GSStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 53374, Schreiben Osta Osnabrück an ZSta Berlin, 9.9.1934.

⁹³ BArch Koblenz, Z 42 IV/5988, Schreiben, Osta Osnabrück an ZSta Berlin, 11.9.1934.

⁹⁴ Ebenda, 8.11.1934.

⁹⁵ Ebenda, 9.11.1934.

⁹⁶ Die Morde an den Häftlingen Ludwig Pappenheim und August Henning am 4.1.1934 spielten bei dem Verfahren anscheinend keine Rolle. Das Strafprozessregister des AG Papenburg registrierte 1934 lediglich fünf Verfahren gegen Giese und andere wegen Körperverletzung und Gefangenemisshandlung; NLA OS, Rep. 945, Akz. 2001/054, Nr. 124, Verfügung der Staatsanwaltschaft Osnabrück, 4.7.1966.

⁹⁷ NLA OS, Rep. 947 Lin I, Nr. 709, Schreiben preuß. Justizministerium an Verwaltung der Strafgefängnislager Papenburg, 7.9.1934, und Schreiben Kommandeur der Strafgefängnislager an preuß. Justizminister, 20.9.1934. SA-Sturmbannführer Giese war bereits vor dem Verfahren aus anderen Gründen entlassen worden.

sein.⁹⁸ Eine Lagerordnung habe nicht bestanden. Seitens der Polizeiausbilder sei lediglich gesagt worden, „im Gegensatz zu dem früheren Zustande sollten die Häftlinge anständig behandelt und nicht geschlagen werden“. Polizeimajor Gottlieb Hoffmann, zeitweiliger Kommandeur aller Lager, habe die Lagerführer mit Handschlag zur „treuen und gewissenhaften Führung“ verpflichtet. Mit der Zeit habe sich aber herausgestellt, dass ohne Züchtigungen die Ordnung nicht aufrecht zu erhalten gewesen sei. Aus solchen Gründen habe Remmert seine Mannschaft ermächtigt, bei besonderem Anlass mit der Hand zu schlagen. Dazu, wie er es selbst mit dem Schlägen hielt, sagte er den Juristen:

„Ich selbst habe wohl auch mal gelegentlich Häftlinge mit der Hand oder der Faust geschlagen, wenn sie frech wurden oder mich belogen hatten. Das kam häufiger vor. [...] Wer mich wiederholt belog, den nahm ich mit in den Bunker und gab ihm dort eine Abreibung. Ich habe dabei aber nur die Hand gebraucht. [...] U.a. habe ich so den Wiesemann aus Osnabrück und Bremer aus der Hamburger Gegend verhaufen. Wenn ich eine Abreibung verabfolgte, habe ich höchstens nur 7–8 Schläge ausgeteilt. [...] Ich bin auch heute noch der Ansicht, dass mir diese Befugnis zustand.“

Im Juni 1934 sei dann Reichling ins Lager gekommen. Remmert habe gehört, dass er „arbeitsscheu und undiszipliniert“ sein solle. Den Vorfall in der Baracke schilderte der ehemalige Lagerkommandant ähnlich wie Reichling. Remmert gab zu, Reichling mit der Faust auf Kopf und Brust geschlagen zu haben. Der Hund habe dann von sich aus angegriffen. Von den Misshandlungen im Arrest habe er, Remmert, erst nachträglich erfahren.

V. Es „finden sich in Osnabrück 50 und mehr Parteigenossen, die Remmert in seiner Untersuchungshaft ablösen“. Anklage und Einflussnahme durch NSDAP und SA

Nach Ende der mehrtägigen Ermittlungen in Esterwegen wertete die Staatsanwaltschaft die Dokumente und Zeugenaussagen aus. Sie kam zu dem Ergebnis, Reichling habe am 20. Juni 1934 drei Tage strengen Arrest bekommen, weil er trotz Verbots geraucht habe. Vor Beginn des Arrests am 22. Juni seien Remmert, Paetzold und andere Wachmänner zu Reichling in die Baracke gekommen und hätten ihn beschimpft. Remmert habe Reichling dann ins Gesicht geschlagen, und der mitgeführte Wolfshund habe ihn angefallen und in den Rücken gebissen. Remmert habe weiter geschlagen und Reichling eine Rippe gebrochen. Statt zur ärztlichen Behandlung sei Reichling in die Arrestzelle gebracht worden. Das beschlagnahmte Arrestbuch vermerke den Rippenbruch. Während des Arrests sei Reichling durch Paetzold und andere Wachmänner in drei Nächten aus der Zelle geholt und verprügelt worden. Hierbei sei besonders auf die gebrochene Rippe

⁹⁸ GStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54796, Vernehmung Remmerts, 27.10.1934.

geschlagen worden. Ein Sanitäter habe schließlich Reichling in die Obhut des Medizinalrats Teigeler nach Papenburg gegeben, wo Reichling sich über die Misshandlungen beschwert habe. Als Paetzold davon erfuhr, habe er später dem inhaftierten Museumsdirektor unter Vorhalt einer Pistole ins Gesicht geschlagen.⁹⁹

Zur beschlagnahmten Lagerordnung vermerkte der Oberstaatsanwalt in einem Bericht an das Justizministerium, dass diese von Eicke unterschriebene Lagerordnung körperliche Züchtigungen „bis zur Tötung ‚kraft revolutionären Rechtes‘“ zulasse. Daraufhin sei dem derzeitigen SS-Kommandanten Loritz eindeutig erklärt worden, dass schwere körperliche Strafen oder gar Tötungen „keineswegs straffrei seien, selbst wenn sie nach der Lagerordnung statthaft sein sollten“.¹⁰⁰

Am 13. September – keine zwei Wochen nach den Ermittlungen in Esterwegen – lag der Anklageentwurf gegen Remmert und Paetzold vor. Er beschränkte sich ausschließlich auf die Misshandlung Reichlings. Die Juristen formulierten als Tatbestand, „Remmert habe durch selbständige Handlung, Paetzold durch eine fortgesetzte Handlung, als Beamte in Ausübung und in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorsätzlich den Häftling körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt“.¹⁰¹ Die Staatsanwaltschaft stützte die Anklage unter anderem auf acht Zeugenaussagen, darunter die von vier ehemaligen oder noch inhaftierten Häftlingen, und ein Gutachten Teigelers. Die Anklage hielt fest, Remmert und Paetzold seien ganz beziehungsweise teilweise geständig. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde beantragt. Per Eilboten gelangte der Entwurf zur ZStA mit der Frage, ob die Anklage eingereicht werden solle.

Doch erst vier Wochen später, am 8. Oktober 1934, erfolgte aus Berlin die Genehmigung, die Anklage bei Gericht in der vorgelegten Form einzureichen, was dann noch am selben Tag geschah. Die Verzögerung erscheint ungewöhnlich, da die Angelegenheit durch die Justiz bis dahin mit größtem Nachdruck verfolgt worden war. In diesen Wochen schätzte man in Berlin offensichtlich die politische Tragweite des Verfahrens ab, und auch die ersten Versuche seitens der NSDAP wurden unternommen, um Einfluss auf das Verfahren zu nehmen.

Zeitgleich wurde auch Remmert im Untersuchungsgefängnis aktiv. Er richtete am 15. September 1934 ein Schreiben an Rudolf Heß, den Stellvertreter Hitlers. Als „Alter Kämpfer“ und SS-Sturmbannführer aus dem KZ Esterwegen bitte er, den „Führer“ sprechen zu dürfen, „da ich mit meinem Gewissen unschuldig in Haft sitze und angeklagt bin“. Er habe sich für das Vaterland eingesetzt, „aber bei dieser Sache bin ich seelisch zusammengebrochen und kann kein Essen herunterbekommen“, so Remmert. Seine Verdienste in der SA in den Republikjahren könnten eine Reihe von ehemaligen Vorgesetzten bezeugen. Er nannte dabei unter anderen den Osnabrücker SA-Führer und zeitweiligen Kreisleiter Otto Marxer. Er habe den Wunsch, aus der Haft zu kommen, und schloss mit den Worten: „In

⁹⁹ Ebenda, Nr. 54792, Bericht Osta Osnabrück an preuß. Justizministerium, 6. 9. 1934.

¹⁰⁰ Ebenda.

¹⁰¹ Ebenda, Nr. 54794, Anklage Osta Osnabrück, 13. 9. 1934.

diesem Sinne mit einem kräftigen Sieg Heil, ein alter Kämpfer, Mitglied 19110 [unleserlich] SS-Sturmbannf. Remmert Osnabrück z.Zt. in Haft Zelle 32.“¹⁰²

Die Dienststelle des „Stellvertreters des Führers“ in München versuchte zunächst, die Hintergründe aufzuhellen und wandte sich an die Reichsführung-SS. Am 5. Oktober erhielt sie eine persönliche Antwort Himmlers, der klarstellte, dass Remmert bei der Tat SA-Führer gewesen sei. Nichtsdestoweniger bat der Reichsführer-SS darum, im Justizministerium die Freilassung Remmerts zu erwirken, der ein anständiger, alter Nationalsozialist sei.¹⁰³ Bemerkenswerterweise übte man sich in München aber in Zurückhaltung. Am 10. Oktober bat der Stab des Stellvertreters den preußischen Justizminister zu prüfen, ob eine Haftentlassung möglich sei. Ferner sei man dankbar, die genauen Hintergründe der Verhaftung zu erfahren.

Wesentlich weniger gemäßigt trat die Kreisleitung der NSDAP in Osnabrück auf. Sie hatte sich zum Ziel gesetzt, Remmert so schnell wie möglich frei zu bekommen. Nach erfolglosen Kontaktversuchen im preußischen Staatsministerium wandte sich Kreisleiter Wilhelm Münzer am 19. September 1934 direkt an Freisler und legte ein gutes Wort für den Beschuldigten ein: „Pg Sturmbannführer Remmert, einer unserer ältesten Osnabrücker Parteigenossen und der älteste SA-Mann der Brigade sitzt [...] in Untersuchungshaft.“ Münzer schlug einen Gefangenentausch vor. Es fänden sich „in Osnabrück 50 und mehr Parteigenossen, die ihn solange in seiner Untersuchungshaft ablösen“.¹⁰⁴ Münzer bescheinigte, die örtliche NSDAP habe Remmert aufgrund seiner Verdienste „immer wieder die ehrenvollsten Aufträge“ erteilt, „so z. B. die Fahnenhissung auf dem Rathaus bei der Machtergreifung“. Münzer sah Remmert als Bewahrer des revolutionären Gedankens im neuen Staat:

„R. ist genau wie wir ein alter Revolutionär gewesen und geblieben. Man kann nicht von ihm verlangen, dass er aus dieser nationalsozialistischen Erziehung heraus sich nun plötzlich als Spießler bewähren soll. Dies wäre auch grundsätzlich falsch, denn sowohl der Marxismus als auch der Liberalismus und besonders das Zentrum erheben ihr Haupt frecher denn je, und nur revolutionäre Nationalsozialisten können den weiteren Ausbau des Dritten Reiches garantieren.“¹⁰⁵

In den vorliegenden Akten ist keine Antwort Freislers enthalten. Remmert blieb weiterhin in Haft. Der ehemalige SA-Führer war immer noch auf der Suche nach Verbündeten, nachdem die Dienststelle von Heß nur verhalten reagiert hatte. Am 24. September wandte sich Remmert an die Oberste SA-Führung (OSAF) und seinen ehemaligen Vorgesetzten SA-Standartenführer Marxer. Der 1896 in Augsburg geborene Marxer war seit 1925 NSDAP-Mitglied. Im gleichen Jahr hatte er die Ortsgruppe der Partei in seiner Wahlheimat Osnabrück übernommen. Aufgrund

¹⁰² Ebenda, Nr. 54792, Schreiben Remmerts an Rudolf Heß, 15. 9. 1934.

¹⁰³ Ebenda, Schreiben Himmlers an Heß, 5. 10. 1934.

¹⁰⁴ Ebenda, Schreiben Wilhelm Münzers u. a. an Freisler, 19. 9. 1934.

¹⁰⁵ Ebenda.

interner Konflikte räumte Marxer 1931 den Posten des Parteiführers und übernahm die Leitung der Osnabrücker SA. Im Juli 1933 wechselte er zur OSAF. Remmert bat Marxer, sich dringend mit SS-Gruppenführer Eicke in Verbindung zu setzen. Der Bittsteller schloss mit den Worten: „In alter Kameradschaft ein alter Kamerad“ – eine Dopplung, die prägnant Remmerts wichtigstes Verteidigungsargument wiedergab: die frühe Zugehörigkeit zu NSDAP und SA. Marxer legte den Fall dem Obersten SA-Chef Viktor Lutze vor und versorgte den Vorgesetzten mit Informationen zu Remmert.¹⁰⁶ Derart ausgestattet leitete Lutze den Brief Remmerts direkt an Reichsjustizminister Gürtner weiter. Im Anschreiben würdigte Lutze die Verdienste Remmerts um die NS-Bewegung in einem regelrechten Hohelied:

„Er gehört zu den ganz alten Kämpfern, hat jahrelang unter den schwersten Verhältnissen als arbeitsloser SA-Mann im Kampf gestanden und ist dutzendmal von der Kommune angefallen worden. Er war in seiner Tapferkeit und Treue zum Führer ein Vorbild für seine Kameraden und diesen zum Mittelpunkt im Alltagsgeplänkel mit der Kommune geworden.“

Nach diesem hervorragenden Leumundszeugnis bat Lutze den Reichsjustizminister darum, Remmert aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Lutze zeigte Verständnis für Remmerts Tat: „Für einen Mann, der jahrelang die Quälereien gehässigster Gegner am eigenen Leib verspürt hat, noch dazu bei einer primitiven handfesten Natur wie es Remmert ist, sind Entladungen wie in diesem Fall [Misshandlung Reichlings; Anm. des Autors] möglich, wenn auch nicht entschuldbar.“¹⁰⁷ Eine direkte Reaktion des Reichsjustizministeriums erfolgte auch auf dieses Schreiben nicht. Unbekannte Juristen rieten jedoch mit Notizen am Rande des Schreibens dringend zur Beschleunigung des Verfahrens. Wie bereits vor ihm Heß verlangte auch Lutze nicht die Einstellung des Verfahrens. Die Strafverfolgung wurde toleriert. Beide Parteistellen baten nur in höflichem Ton um die Haftentlassung. Der Maßnahmenstaat ordnete sich zu diesem Zeitpunkt noch dem Normenstaat unter.

Dennoch kam es zu weiteren Initiativen seitens der NS-Organen. Vor allem die SA wollte sich nicht mit dem Status quo abfinden. Am 26. Oktober 1934 hielt sich SA-Gruppenführer Heinrich Böhmcker, Chef der SA-Gruppe Nordsee, zu einem Besuch in Osnabrück auf. Selbstverständlich nutzte die örtliche SA-Führung die Gelegenheit, um den bevorstehenden Prozess zur Sprache zu bringen. SA-Standartenführer Ferdinand Esser beschwerte sich bei Böhmcker über die Justiz und die Inhaftierung von verdienten Nationalsozialisten.

Böhmcker ließ daraufhin Staatsanwalt Pfeifer kommen, um Näheres zu erfahren. Über das Treffen fertigte Pfeifer später einen Bericht an. Pfeifer habe aus Gründen des Dienstgeheimnisses die anwesenden SA-Führer zum Stillschweigen verpflichtet und die Tatvorwürfe geschildert. Insbesondere das Eingraben jü-

¹⁰⁶ Ebenda, Schreiben Remmerts an Viktor Lutze, 24. 9. 1934.

¹⁰⁷ Ebenda, Schreiben Lutzes an Franz Gürtner, [September] 1934.

discher Häftlinge als „lebendige“ Beerdigung deute an, dass es sich nicht nur um gelegentliche „Züchtigungen“ handle. Ferner könnten Paetzold und Giese nicht aus der Haft entlassen werden, da laufende Haftbefehle bestünden. Esser schien es an diesem Punkt zu bunt geworden zu sein. Er soll eingeworfen haben: „Die Verhaftung sei nicht nationalsozialistisch.“ Pfeifer habe dem nicht ohne Raffinesse entgegen gehalten, Hitler habe wegen ähnlicher Vergehen im Zuge des sogenannten Röhm-Putschs sogar Erschießungen von SS-Männern angeordnet. Man könne also nicht behaupten, die Sühne für Häftlingsmisshandlungen sei nicht nationalsozialistisch. Böhmcker habe daraufhin nichts weiter unternehmen wollen.¹⁰⁸ Folgt man der Darstellung Pfeifers, konnte er die Oberhand behalten und die SA argumentativ ausmanövrieren. Der Staatsanwalt hatte die Ermittlungen anfangs widerwillig übernommen, sich aber in kurzer Zeit eine gewisse Routine im Umgang mit Par-teistellen antrainiert.

Wie bereits erwähnt, reichte die Staatsanwaltschaft am 8. Oktober 1934 die Anklage beim Landgericht Osnabrück ein. Die Strafkammer I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Albert Beckmann sollte den Prozess führen. Nach der Durchsicht der Akten machte Beckmann dem Oberstaatsanwalt gegenüber einige Bemerkungen: Unter anderem stellte der Richter fest, dass von der Staatsanwaltschaft wegen Misshandlungen im KZ Esterwegen insgesamt vier Verfahren angestrengt worden seien. In allen Fällen sei ein zur Anklage ausreichender Tatverdacht gegeben. So erscheine es zweifelhaft, ob ein einzelner Prozess wegen der Misshandlung Reichlings „das richtige Bild zur Schuldfeststellung und für die Strafzumessung“ geben werde. Beckmann schlug vor, alle vier Verfahren in einem Prozess abzuhandeln.¹⁰⁹ Er sprach sich damit für einen Esterwegen-Prozess aus, den es eigentlich gar nicht geben sollte. Hahne teilte die Bedenken und informierte die ZSta über die Bereitschaft, am Landgericht einen großen Prozess zu führen. In Berlin war man jedoch anderer Auffassung. ZSta und Justizministerium blieben bei der Durchführung eines Einzelprozesses gegen Remmert und Paetzold.

Nach Erhebung der Anklage richtete Remmerts Verteidiger, der Osnabrücker Rechtsanwalt Otto-Heinz Beckmann, seine Verteidigungslinie aus: Remmert habe keine geeignete Ausbildung als KZ-Kommandant erhalten. Obwohl bei seiner Einweisung vorgeschrieben worden sei, Häftlinge nicht zu misshandeln, habe zur Aufrechterhaltung der Disziplin keine andere Möglichkeit bestanden. Die Ordnung sei nicht gewährleistet gewesen, „wenn nicht einem widerspenstigen Gefangenen ab und zu eine Tracht Prügel verabfolgt wurde“. Bei den 800 Häftlingen habe es sich um Häftlinge gehandelt, „die zu 99% noch dazu Kommunisten sind“. Dieser hohe Anteil war völlig übertrieben, aber der Verweis auf kommunistische Häftlinge schien opportun, da sie als hochgefährliche Staatsfeinde galten. Die neue Lagerordnung der SS sehe jetzt sogar noch schärfere Bestrafungen vor. Da könne es Remmert nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er Häftlinge „durch einen Stoss oder Puff zur Räson bringt“. Remmert lege entschieden Wert auf die

¹⁰⁸ Ebenda, Nr. 54794, Dienstliche Äußerung Pfeifers, 17. 11. 1934.

¹⁰⁹ Ebenda, Nr. 54792, Schreiben Albert Beckmanns an Osta Osnabrück, 12. 10. 1934.

Unterscheidung zwischen einer Misshandlung und einer „verdienten Tracht Prügel“.¹¹⁰ In einem weiteren Schreiben beantragte der Anwalt die Einstellung des Verfahrens aufgrund des Amnestiegesetzes vom 7. August 1934, da eine Strafe von über sechs Monaten nicht zu erwarten sei.

Den Argumenten der Verteidigung trat der Oberstaatsanwalt entschieden entgegen. Die Strafliste vom November 1933 habe sehr wohl festgehalten, welche Strafbefugnisse (in erster Linie Arreststrafen) für die Lagerleitung bestanden hätten. Die von Eicke eingeführte Lagerordnung sei erst nach den zu verhandelnden Vorfällen gültig gewesen und könne nicht als Rechtfertigung herangezogen werden. Strafrechtlich gebe es keinen Unterschied zwischen einer „verdienten Tracht Prügel und wahlloser Schlägerei“.¹¹¹ Gegenüber der Großen Strafkammer bemerkte Hahne im Hinblick auf eine mögliche Amnestierung: „Die Misshandlung von Schutzhäftlingen, die wehrlos waren, ist ein derart gemeines Vergehen, dass eine Amnestierung wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe nicht in Frage kommen kann.“¹¹²

Zwei Wochen später kam es zu einer Reihe von Telefonaten, in denen es um die Entlassung Remmerts ging. Gegen eine Entlassung bestanden seitens der ZStA keine Bedenken mehr. Hahne hatte diese aber sehr wohl und machte darauf aufmerksam, dass gegen Remmert zwei Haftbefehle liefen, nämlich wegen der Misshandlung Reichlings und wegen des Mordversuchs an dem Häftling Bremer. Die Aufhebung eines der Haftbefehle sei wertlos.¹¹³ Die ZStA beharrte aber auf der Entlassung Remmerts. Wegen Eilbedürftigkeit rief man bei Staatsanwalt Pfeifer an und erteilte Anweisung, beide Haftbefehle umgehend aufzuheben. Der Mitarbeiter der ZStA setzte hinzu, Staatssekretär Freisler „wäre ausserordentlich ungehalten, wenn Remmert nicht auf der Stelle entlassen werde“.¹¹⁴ Die Freilassung erfolgte somit durch die ZStA und nicht durch ein Gericht. Da aber bereits Anklage erhoben war, hätte ein solcher Schritt eigentlich in die gerichtliche Zuständigkeit gehört. Der Normenstaat zeigte Auflösungserscheinungen und die Strafprozessordnung wurde unterlaufen.

Nach fast acht Wochen Haft kam Remmert am 27. Oktober 1934 frei, und seit dem 5. November hielt er sich wieder als Führer der SS-Wachtruppe im KZ Esterwegen auf. Paetzold blieb hingegen in Haft, ebenso wie der in anderer Sache verhaftete SA-Sturmbannführer Giese. Die Ungleichbehandlung bei fast identischen Tatvorwürfen ist auffällig. Offenbar verfügten beide nicht über entsprechende Kontakte oder Prestige innerhalb der SA.

Die NSDAP feierte währenddessen die Entlassung Remmerts als großen Sieg über die Justiz. Anlass bot hierzu der Kreistag der NSDAP in der Osnabrücker Stadthalle am 30. Oktober 1934. Erschienen waren die politischen Leiter aller

¹¹⁰ Ebenda, Schutzschrift Beckmanns, 11. 10. 1934.

¹¹¹ Ebenda, Schreiben Osta Osnabrück an ZStA Berlin, 14. 10. 1934.

¹¹² Ebenda, Nr. 54794, Schreiben Osta Osnabrück an Vorsitzenden der Großen Strafkammer LG Osnabrück, 25. 10. 1934.

¹¹³ Ebenda, Nr. 54792, Handschriftl. Vermerk, 27. 10. 1934.

¹¹⁴ Ebenda, Nr. 54794, Bericht Osta Osnabrück an Gsta Celle, 7. 11. 1934.

Gliederungen sowie die höheren Führer von SA und SS. Hauptprogrammunkt war die Rede von Gauleiter Röver, der auch Bezug auf den Remmert-Prozess nahm und die Gelegenheit für einen persönlichen Angriff auf die ermittelnden Staatsanwälte nutzte. Die Gestapo berichtete später intern:

„Der Gauleiter und Reichsstatthalter Röver hob in besonders ehrender Weise den im Saale anwesenden SS-Sturmbannführer Remmert hervor, der als einer der Hauptbeschuldigten bei den Mißhandlungen im Konzentrationslager Esterwegen [...] inhaftiert, aber kurz vor dem Kreistag ‚auf einen Anruf von Berlin hin‘ [...] aus der Haft entlassen wurde. Die Beamten, auf deren Einschreiten die Inhaftierung des Remmert zurückzuführen sei, wurden von Röver als Personen bezeichnet, die weit von der Erfassung des wahren Nationalsozialismus entfernt wären.“¹¹⁵

Die Äußerung Rövers sprach sich in Justizkreisen schnell herum. Die lokale Presse berichtete zwar ausführlich über den NS-Kreistag, ließ aber die verbale Attacke auf die Justiz unerwähnt. Auch sonst wurde über den bevorstehenden Prozess nicht berichtet. Es herrschte völliges Stillschweigen, so dass der Machtkampf zwischen Justiz und Parteistellen weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand.

Innerhalb der SS-, SA- und Parteikreise war die Stimmung jedoch aufgeheizt. Der Zorn richtete sich aber nicht nur gegen die Staatsmacht im Allgemeinen, sondern auch gegen Staatsanwalt Pfeifer im Besonderen. Im Kreise der Wachmänner wurde offenbar sogar zum Mord aufgerufen. Als sich Pfeifer am 8. Oktober 1934 in Nordhorn aufhielt, um mit Angehörigen der Osnabrücker Gestapo Kontrollen bezüglich des Schmuggels von kommunistischer Literatur aus den Niederlanden durchzuführen, wurde er von der Gestapo gewarnt, ein Wachmann aus dem KZ Esterwegen habe öffentlich erklärt:

„Jetzt sei die Ummauerung des Lagers und die Armierung mit Maschinengewehren fertig gestellt. Das Lager sei jetzt eine bewaffnete Macht. Wenn jetzt nochmals ein Staatsanwalt oder ein Feldjäger in der Nähe des Lagers gesehen werde, so werde gleich das Feuer eröffnet. Pfeifer werde überhaupt, wenn er irgendwo angetroffen würde, erschossen.“¹¹⁶

Die Entwicklung alarmierte die Justizbehörden. Hahne berichtete die geschilderten Vorfälle an den Generalstaatsanwalt nach Celle. Er fügte hinzu, Parteigenossen ereiferten sich, der Staatsanwalt habe zu viel Macht. Zudem erwähnte Hahne

¹¹⁵ Zit. nach Lagebericht der Staatspolizeistelle Osnabrück an das Geheime Staatspolizeiamt für den Monat Oktober 1934 vom 3. 11. 1934, in: Gestapo Osnabrück meldet ... Polizei- und Regierungsberichte aus dem Regierungsbezirk Osnabrück aus den Jahren 1933 bis 1936, bearbeitet und eingeleitet von Gerd Steinwascher, Osnabrück 1995, Dok. 25, S. 109–119, hier S. 115f.

¹¹⁶ GStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54794, Bericht Osta Osnabrück an Gsta Celle, 7. 11. 1934.

die Unterredung zwischen SA-Gruppenführer Böhmecker und Pfeifer. Die örtliche SA habe Böhmecker mitgeteilt, dass Pfeifer wegen seiner „liberalistischen und anti-nationalsozialistischen Einstellung“ nicht mehr tragbar sei.¹¹⁷ Der Generalstaatsanwalt wandte sich am 9. November 1934 an den Reichs- und preußischen Justizminister. Er verwies darauf, dass nach glaubhafter Aussage von Parteimitgliedern das Einschreiten der Justiz im Emsland große Genugtuung erfahren habe. In Kreisen der Osnabrücker SA und NSDAP sei hingegen „eine gewisse Erregung über die Verhaftung Remmerts aufgekommen“.¹¹⁸

VI. Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Osnabrück am 16. November 1934

Zur Vorbereitung des Prozesses berief Freisler den Landgerichtsdirektor Beckmann am 30. Oktober 1934 zum Vortrag in das preußische Justizministerium. Über den Inhalt der Gespräche gibt es nur wenige Informationen. Nach Hahnes Darstellung argumentierte Freisler, im Vergleich zu anderen Revolutionen der Weltgeschichte fielen die wenigen Toten des Umbruchs von 1933 kaum ins Gewicht: „Man müsse auch mal 5 eine gerade Zahl sein lassen.“¹¹⁹ Ein weiteres Thema war die Freilassung Remmerts durch die ZStA, die aus Sicht des Landgerichts unter Verletzung der Strafprozessordnung und der Rechte des Gerichts zustande gekommen sei.¹²⁰

Am 1. November führten zudem Staatsanwalt Günther Joël (ZStA) in Berlin und Staatsanwalt Pfeifer in Osnabrück ein langes Telefonat. Joël wirkte zurückhaltend, während Pfeifer eindringlich auf die angespannte Stimmung vor Ort aufmerksam machte. Remmert sei von Gauleiter Röver bei einer öffentlichen Versammlung „als Märtyrer vergöttert worden“. Pfeifer sagte, man sei doch übereingekommen, alles „zur strengsten Sühne zu bringen“. Joël erklärte darauf, der Reichsführer-SS stehe dafür ein, dass seit dem sogenannten Röhm-Putsch keine Misshandlungen mehr geschehen seien und sich auch nicht wiederholen würden. Diese Auffassung teilte Pfeifer nicht. Er habe, so seine eigene Darstellung, resignierend geantwortet: „Es wäre wohl zweckmässig, überhaupt nicht mehr einzuschreiten, da im Augenblick der Staat gegen die SS kaum ankomme.“ Die Misshandlungen seien „wohl nicht mehr als Aufsehen erregende Sachen anzusprechen“. Ohnehin habe sich Landgerichtsdirektor Beckmann überall unbeliebt gemacht. Seine Eingaben seien wertlos geworden.¹²¹

Der Elan Pfeifers und Hahnes erlahmte, da die Rückendeckung der ZStA schwand. Zeitweise rechnete man noch mit einer Absage des Prozesses. Am 7. November schrieb Hahne deprimiert an den Generalstaatsanwalt: „Die ganzen Ver-

¹¹⁷ Ebenda.

¹¹⁸ Ebenda, Nr. 54792, Gsta Celle an Reichsjustizminister, 9. 11. 1934.

¹¹⁹ NLA OS, Rep. 980, Nr. 56735, Schreiben Hahnes an Berufungsentnazifizierungsausschuss Osnabrück, 23. 6. 1947.

¹²⁰ GStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54794, Bericht Osta Osnabrück an Gsta Celle, 7. 11. 1934.

¹²¹ Ebenda, Vermerk Pfeifers, 1. 11. 1934.

hältnisse erweckten den Eindruck, daß sich die Strafgewalt des Staates nicht gegen SS-Führer durchsetzen konnte.“ Es sei vorauszusehen gewesen, dass eine Hauptverhandlung oder Strafvollstreckung verhindert werden würde.¹²² Am 9. November 1934 bat Hahne die ZStA um die Übernahme aller weiteren Verfahren außerhalb der erhobenen Anklage, da mit der Durchführung trotz massiver Verstöße der SS-Wachmannschaften in Esterwegen nicht zu rechnen sei.¹²³ Die für das Lager zuständige regionale Justizbehörde streckte die juristischen Waffen. Die Große Strafkammer hielt indes an der Hauptverhandlung fest und terminierte sie auf den 16. November. Zwei Tage vor Prozesstermin machte Landesgerichtsdirektor Beckmann eine erneute Eingabe an das Gericht und drängte auf die Ladung des Esterweger Kommandanten Loritz, der Auskunft über die Zustände in einem solchen Lager geben könne.¹²⁴

Zu den geladenen Zeugen gehörte auch Reichling, der sich mittlerweile wieder in Münster aufhielt. Er ließ den Oberstaatsanwalt jedoch wissen, dass er der Ladung nur Folge leisten werde, wenn er auf dem Weg zwischen dem Osnabrücker Hauptbahnhof und dem Gerichtssaal Polizeischutz bekomme. Er fühle sich bedroht und müsse mit der „Möglichkeit rechnen, dass Remmert unter der Osnabrücker S.A. Freunde besitzt, die ohne Rücksicht auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit seine Interessen wahrzunehmen suchen werden“.¹²⁵ Mit anderen Worten: Reichling befürchtete einen gewalttätigen Angriff auf seine Person. Staatsanwaltschaft und Gericht entsprachen der Bitte, woraufhin zwei Kriminalbeamte Reichling am Bahnhof in Empfang nehmen und in der Stadt schützen sollten. Der spätere Aufenthalt Reichlings in Osnabrück verlief dann ohne Zwischenfälle.

Am Vormittag des 16. November 1934 begann schließlich die Hauptverhandlung am Landgericht Osnabrück. Den Vorsitz führte Landgerichtsdirektor Beckmann mit zwei beisitzenden Richtern. Staatsanwalt Pfeifer vertrat die Anklage. Erschienen waren die Anklagten Remmert und Paetzold mit ihren Anwälten. Der Geschädigte Reichling war als Nebenkläger zugelassen und mit seinem Anwalt erschienen. Als Beobachter waren zudem im Saal Staatsanwalt von Haacke von der ZStA, Landgerichtspräsident Theodor Haasemann aus Osnabrück und Oberstaatsanwalt Hahne.

Die Zeugenschaft bestand aus SA-Wachmannschaften, die in der Übergangsphase 1933/34 im KZ Esterwegen Dienst getan hatten, und aus ehemaligen Häftlingen des Lagers. Wachen und ehemals Inhaftierte trafen sich so auf den Fluren des Gerichts wieder. Unter den Wachmannschaften waren SA-Obersturmführer Hans Daniels von der Kommandantur der Strafgefangenenlager in Papenburg, Lagerleiter Hubert Aerts vom Strafgefangenenlager III Brual-Rhede und ebenfalls von dort der Wachmann August Linnemann. Aus dem KZ Esterwegen waren

¹²² Ebenda, Bericht Osta Osnabrück an Gsta Celle, 7. 11. 1934.

¹²³ NLA OS, Rep. 947 Lin I, Nr. 780, Bericht Osta Osnabrück an preuß. Justizminister, 9. 11. 1934.

¹²⁴ GSStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54796, Schreiben Beckmann an LG Osnabrück, 4. 11. 1934.

¹²⁵ Ebenda, Schreiben Reichlings an Osta Osnabrück, 10. 11. 1934.

anwesend SS-Oberscharführer Spille und ein weiterer SS-Mann, zudem Polizeimajor Hoffmann und SA-Obersturmbannführer Engel, die 1933/34 kurzzeitig die Oberaufsicht führten, als die Lager der Polizei unterstanden. Von den ehemaligen Häftlingen des KZ Esterwegen waren im Saal: Ernst Reinke, Gustav Meyer, Sachsenröder, Lücking, Guntermann und Nebenkläger Reichling. Aus dem KZ Esterwegen war der Häftling Josef Schmitz auf Ladung der Staatsanwaltschaft nach Osnabrück gebracht worden. Er war durch zwei SS-Männer aus dem Emsland überführt worden, war jedoch nicht im Saal anwesend und wurde aus unbekanntem Grund nicht vor Gericht gehört. Medizinalrat Teigeler sollte als Zeuge und Sachverständiger gehört werden. Abschließend hatte Anwalt Beckmann SS-Standartenführer Loritz als Zeugen der Verteidigung aufgerufen. Er solle schildern, dass ein Konzentrationslager ohne Prügelstrafe nicht auskomme und Reichling ein renitenter Häftling gewesen sei.¹²⁶

Zu Beginn der Verhandlung kamen Staatsanwaltschaft und Verteidigung darin überein, die Öffentlichkeit aufgrund der Sorge um die „Gefährdung der Staatssicherheit“ auszuschließen. Dies galt jedoch nicht für die anwesenden Funktionäre von NSDAP und SA, deren Bitte, der Verhandlung beiwohnen zu dürfen, stattgegeben wurde. Daraufhin blieben Kreisleiter Münzer mit zwei Mitgliedern der Kreisleitung, SA-Standartenführer Esser mit vier weiteren SA-Führern sowie zwei Ortsgruppenleiter als Zuschauer. Am Nachmittag kam zudem noch der Leiter des Osnabrücker Sicherheitsdiensts der SS (SD), Ewald Droste, hinzu. Das Publikum bestand also hauptsächlich aus nationalsozialistischen Funktionären.

Beweisaufnahme und weitere Verhandlung verliefen ohne Zwischenfälle. Nicht alle Zeugen sagten auch vor Gericht aus. Unter denen, die Angaben machten, waren Teigeler, Reichling und Loritz. Der Inhalt der Aussagen ist im Protokoll nicht überliefert.

In den abschließenden Plädoyers forderte die Staatsanwaltschaft für jeden Angeklagten eine Gefängnisstrafe von je fünf Monaten. Anwalt Beckmann forderte dagegen für Remmert einen Freispruch, Paetzolds Anwalt eine milde Strafe. Beide Verteidiger forderten zudem eine Einstellung aufgrund des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934.

Am Nachmittag fällt das Gericht sein Urteil. Es bestrafte Remmert mit drei Monaten und Paetzold mit fünf Monaten Gefängnis wegen Körperverletzung im Amt. Die Untersuchungshaft sei anzurechnen. Die Strafen fielen, so die Kammer, zwar für sich allein genommen unter das Gesetz zur Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934 für geringfügige Strafen. Da jedoch weitere Verfahren gegen die Angeklagten anhängig seien, könne die Gesamtstrafe auch über sechs Monaten liegen. Der Staatsanwaltschaft wurde eine Frist von drei Monaten gesetzt, um diese Verfahren zur Anklage zu bringen.¹²⁷

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass es sich bei dem ehemaligen Häftling Reichling um einen disziplinenlosen Mann gehandelt habe, der immer wieder unangenehm aufgefallen sei. Zu dieser Auffassung hätten vor allem die Einlassungen

¹²⁶ Ebenda, Protokoll der Verhandlung vor dem LG Osnabrück, 16./17. 11. 1934.

¹²⁷ Ebenda, Urteil des LG Osnabrück, 16. 11. 1934.

der Angeklagten und die Zeugenaussagen ehemaliger oder amtierender Wachleute geführt, unter anderem die Aussage des KZ-Kommandanten Loritz. Vorge-schichte und Tat hätten sich weitgehend in der geschilderten Form abgespielt. Das Urteil hielt ausdrücklich fest, dass Remmert in der Baracke Reichling mit mehreren Faustschlägen auf Kopf und Oberkörper traktiert und zeitgleich der mitgeführte Hund aus eigenem Antrieb Reichling angefallen habe. Anschließend habe Reichling wegen angeblichen Belügens des Lagerkommandanten sechs Tage Arrest erhalten. Im Arrestbau habe sich Paetzold abends heimlich aufgehalten, um die Einhaltung des Gesprächsverbots für die Häftlinge zu überprüfen. Als sich Reichling mit anderen unterhalten habe, habe Paetzold die Zellen aufschließen lassen. Bei den im Zellengang angetretenen Arrestanten sei er auf Reichling losgegangen und habe ihn in einer Ecke mit Fäusten und Tritten zusammenges- schlagen, wobei er auch noch ein Seitengewehr benutzt habe. Hieran hätten sich auch zwei weitere Wachleute beteiligt. Später sei Paetzold erneut in Reichlings Zelle gekommen und habe ihn wieder verprügelt. Der Angeklagte gab zwar nur einen Teil der Misshandlungen zu, aber die glaubwürdigen Aussagen der ehema- ligen Häftlinge Guntermann, Meyer und Lücking hätten die mehrmaligen Misshandlungen belegt. Bei Remmert wurde strafverschärfend berücksichtigt, dass er als Kommandant eine Vorbildfunktion innegehabt habe, die durch die Misshandlungen gelitten habe. Zugunsten Remmerts wurde gewertet, dass er außer einer kurzen Einweisung keine Ausbildung für seinen Posten erhalten habe und unerfahren gewesen sei. Seine Schläge seien zudem in plötzlicher Erregung über das Verhalten Reichlings erfolgt. Remmert erhielt daher mildernde Umstände.¹²⁸

Einige Aspekte des Verfahrens verdienen besonderer Beachtung: Prozess und Urteil lösten in der Öffentlichkeit keinen Skandal oder große Aufregung aus. Dies war auch nicht zu erwarten. Es gibt keine nachweisbare zeitgenössische Berichter- stattung über das Verfahren; es ist davon auszugehen, dass sie unterdrückt worden ist. Der Remmert-Prozess blieb ohne Widerhall in der Presse. Dabei war das Ver- fahren in der Bevölkerung, insbesondere in Kreisen der NSDAP-Anhänger und SA-Mitglieder bekannt. Bei der Verhandlung wurde aber aus Gründen der Staats- rason die Öffentlichkeit ausgeschlossen, und nur NS-Funktionäre sowie Justiz- Vertreter durften dem Prozess beiwohnen. Der Gerichtssaal bildete so die Arena für die beiden eigentlichen Kontrahenten: Partei und Staat.

Abgesehen davon verlief der Prozess rechtskonform im Sinne der damaligen Strafprozessordnung. Die Bewertung der Zeugenaussagen geschah objektiv und ohne erkennbare Ressentiments. Es nahm sowohl Loritz' abwertende Aussage über Reichling zur Kenntnis, begründete aber gleichzeitig das Urteil gegen Paetzold mit den glaubwürdigen Aussagen der ehemaligen Häftlinge. Die Richter folgten im Strafmaß weitgehend dem Antrag der Staatsanwaltschaft und hielten die Möglichkeit für weitere Verfahren offen.

Gericht und Staatsanwaltschaft führten trotz des internen und externen Drucks keinen Operetten-Prozess mit vorgefertigter Choreografie im Sinne des NS-Re- gimes. Es gab keine Freisprüche, sondern Freiheitsstrafen gegen einen im Dienst

¹²⁸ Ebenda.

stehenden SS-Sturmbannführer und einen SA-Mann. Einen wesentlichen Anteil an den verhängten Strafen trugen Landgerichtsdirektor Beckmann sowie die Staatsanwälte Hahne und Pfeifer, die auf die Verurteilung der Angeklagten hingearbeitet hatten. Trotz schwindender Rückendeckung der ZSta setzten die regionalen Justizbehörden den Prozess durch. Es hätte sicherlich Möglichkeiten gegeben, das Verfahren einzustellen oder mit weniger Verve zu verfolgen. Solche Tendenzen lassen sich seitens der unteren Justizbehörden nicht belegen.

VII. Der Oberstaatsanwalt muss „erschossen werden“. Die Folgen der Hauptverhandlung

Die verhängten Haftstrafen wurden in NS-Kreisen als Affront empfunden. Nach der Hauptverhandlung bat SA-Standartenführer Esser Staatsanwalt Pfeifer zu einem Gespräch. Nach Darstellung Pfeifers habe ihn der SA-Führer im Büro wütend angeschrien: „Es sei in jeder Weise unnationalsozialistisch, Remmert vor den Richter zu zerren, der Mann gehöre nicht auf die Anklagebank.“ Der SA-Führer hatte sich in Rage geredet und vergaß jede Zurückhaltung. Nach Pfeifer habe er weiterhin gesagt, die Anklage stamme von einem Mann – gemeint war Hahne – der 1932 noch gegen Nationalsozialisten vorgegangen sei: „Der Mann müsse erschossen werden. Das wäre dann nationalsozialistisch.“¹²⁹

Auf höherer Ebene reagierte man ebenfalls auf das Osnabrücker Urteil. Der Fall wurde Hitler persönlich vorgelegt, der ein solches Vorgehen der Justiz gegen Nationalsozialisten nicht tolerierte. Um weitere Esterwegen-Prozesse endgültig zu unterbinden, verbot er die Fortführung der laufenden Untersuchungsverfahren. Am 30. November 1934 erging ein Schreiben an den Oberstaatsanwalt, des Inhalts, dass durch „Erlaß des Führers und Reichskanzlers“ vom 29. November 1934 die übrigen Verfahren gegen Angehörige der Wachmannschaft wegen Misshandlung „niedergeschlagen“ worden seien.¹³⁰

Damit war der weiteren strafrechtlichen Aufarbeitung der Gewalt im KZ Esterwegen vom Diktator höchstpersönlich ein Riegel vorgeschoben worden. Die Ermittlungen zu dem versuchten Mord an dem Häftling Bremer und der Misshandlung des Häftlings Litten wurden untersagt. Zudem wurde seitens der NS-Führung die Gelegenheit genutzt, um auch das seit 1933 laufende Verfahren wegen des Mords an dem ehemaligen Polizeipräsidenten Eggerstedt auf Geheiß Hitlers einzustellen.¹³¹ Die Beschuldigten Groten und Eisenhut blieben straffrei. Damit hatte der Remmert-Prozess auch einschneidende Folgen für andere laufende Verfahren.

Im Falle der beschuldigten SA-Wachmänner aus dem Strafgefangenenlager V Neusustrum wurden die Verfahren gegen elf von ihnen eingestellt, teilweise auf-

¹²⁹ Ebenda, Nr. 54794, Dienstliche Äußerung Pfeifers, 17. 11. 1934.

¹³⁰ NLA OS, Rep. 947 Lin I, Nr. 780, Bericht Osta Osnabrück an preuß. Justizminister, 9. 11. 1934.

¹³¹ GStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 53372, Schreiben preuß. Justizminister an Osta Osnabrück, 30. 11. 1934.

grund des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934.¹³² Sofern fristlose Entlassungen ausgesprochen waren, nahm die Justiz diese bis auf eine Ausnahme zurück. Der Fortgang des Verfahrens gegen Giese und zwei weitere Beschuldigte lässt sich aufgrund fehlender Belege nicht rekonstruieren. Giese behauptete 1966, er habe lediglich viereinhalb Monate im Gerichtsgefängnis Osnabrück in Untersuchungshaft gesessen und sei dann entlassen worden.¹³³ In der Tat ist in Gieses Strafregister aus dem Jahr 1965 keine Verurteilung vermerkt. Eine strafrechtliche Verfolgung scheint nicht stattgefunden zu haben.

Das Urteil gegen Remmert konnte Hitler jedoch nicht ohne weiteres annullieren. Hahne wollte von einem Revisionsantrag absehen. Jedoch legten Nebenklage und Verteidigung Revision ein. Rechtsanwalt Beckmann rügte, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs seien unzutreffend angewandt worden, da Konzentrationslager bei Schaffung dieser Gesetze noch nicht bestanden hätten. Er sprach der Justiz pauschal die Zuständigkeit für diese ab: „Das Rechtsleben in den Konzentrationslagern regelt sich nach eigenen Gesetzen.“¹³⁴ Die Nebenklage dagegen nahm die Revision aber am 4. Januar 1935 zurück.

Den Schlussstrich unter den Osnabrücker Esterwegen-Prozess zog schließlich das Reichsgericht in Leipzig. Es beschloss am 14. März 1935 auf Antrag des Oberreichsanwalts, dass das Revisionsverfahren aufgrund des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934 einzustellen sei. Die Kosten des Verfahrens habe die Staatskasse zu tragen.¹³⁵ Der Versuch der preußischen Justiz, Einfluss auf die Zustände in den Konzentrationslagern zu nehmen und die Taten der Wachmannschaften strafrechtlich zu verfolgen, war letztlich gescheitert.

VIII. Nachspiele

Der Prozess hatte auf die Beteiligten unterschiedliche Auswirkungen. Reichling wehrte sich gegen seine Demontage als Museumsdirektor. Er erhielt einen bedeutungslosen Forschungsauftrag, der aber seinen Lebensunterhalt sicherte. Nach Kriegsende machte Reichling erfolgreich Ansprüche auf seine Wiedereinstellung geltend. Ab Juli 1945 war er wieder Museumsdirektor und Landesbeauftragter für den Naturschutz von Westfalen. Er starb im Dezember 1947.¹³⁶

Remmert konnte seine Karriere in der SS zunächst fortsetzen. Am 21. April 1935 versetzte ihn die SS als Schutzhaftlagerführer ins KZ Lichtenburg. Eicke hielt ihn zwar „als Schutzhaftlagerführer besonders geeignet“,¹³⁷ er müsse aber

¹³² NLA OS, Rep. 947 Lin I, Nr. 709, Schreiben Osta Osnabrück an Verwaltung der Strafgefängenenlager Papenburg, 30. 10. 1934.

¹³³ Ebenda, Rep. 945, Akz. 2001/054, Nr. 123, Aussage Gieses, 11. 1. 1966.

¹³⁴ GSStPK Berlin, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 54796, Schreiben Beckmanns an LG Osnabrück, 18. 12. 1934.

¹³⁵ Ebenda, Beschluss Reichsgericht, 14. 3. 1935.

¹³⁶ Vgl. Leh, Heimatschutz und Umweltbewegung, S. 57 f.

¹³⁷ BArch Berlin, SSO Heinrich Remmert, Personalbericht des KZ Lichtenburg (mit handschriftl. Zusatz Eickes), 23. 11. 1935.

ältere SS-Führer als Schutzhaftlagerführer unterbringen.¹³⁸ Stefan Hördler wies zu Recht darauf hin, dass Remmert erst 1934 in das KZ-System kam und kaum über protegierende Netzwerke verfügte.¹³⁹ So wurde Remmert am 1. November 1936 zum Führer des SS-Sturmabteils III/86 in Lahr ernannt. Entgegen der positiven Zeugnisse der Konzentrationslager-SS war die Beurteilung der Allgemeinen SS das reinste Fiasko: „Seine Fähigkeiten entsprechen knapp denen eines Sturmführers in abgelegenen Landgebieten.“¹⁴⁰ Die desolatte Beurteilung stellte das eigentliche Ende der SS-Karriere dar. Am 25. September 1941 schloss sich Remmert der Waffen-SS an und geriet am Ende des Kriegs in alliierte Gefangenschaft.

Gegen die beteiligten Juristen gab es, soweit sich das feststellen lässt, keine Sanktionen oder Schikanen. Hahne blieb bis 1945 in Osnabrück im Amt. Seine Vorgesetzten beurteilten ihn kurz nach dem Remmert-Prozess sehr positiv: „Oberstaatsanwalt Dr. Hahne ist ein tüchtiger, fleißiger und gewissenhafter Beamter. [...] Bei der Bearbeitung der gerade in seinem Bezirk sehr heiklen und schwierigen politischen Sachen hat er sich gut bewährt.“¹⁴¹ Er setzte sich weiter engagiert dafür ein, Verfehlungen der SA-Wachmannschaften in den emsländischen Strafgefangenenlagern zu ahnden.¹⁴² Nach Kriegsende ging Hahne in den Ruhestand und starb am 3. Juni 1972 in Osnabrück. Auch Pfeifer musste keine beruflichen Konsequenzen in Kauf nehmen. Bei einer Beurteilung Ende 1934 hob der Generalstaatsanwalt hervor, er habe bei der Bearbeitung der politischen Fälle „Tatkraft und Geschick bewiesen“.¹⁴³ Bei der SA in Osnabrück war er jedoch besonders unbeliebt. Im Dezember 1935 kamen sowohl im Ministerium wie bei Pfeifer Gedankenspiele auf, durch eine Versetzung weiteren Angriffen der SA zu entgehen. Pfeifer willigte ein zum 1. Februar 1936 nach Hannover zu wechseln. Im August 1939 wurde er Soldat in der Wehrmacht und arbeitete nach Kriegsende als Erster Staatsanwalt in Hannover. Er zog 1970 nach Hameln, wo er am 20. August 1981 starb.

Für Remmert kehrte seine Esterweger Vergangenheit noch einmal zurück. Nach Kriegsende folgte zwischen 1946 und 1948 eine zweijährige Internierung, an deren Ende er durch das Spruchgericht Bielefeld zu einem Jahr Haft wegen Zugehörigkeit zur SS verurteilt wurde. Seine Tätigkeit in den KZ Esterwegen und Lichtenburg wirkte dabei strafverschärfend. Die Strafe galt jedoch durch die Internierung als verbüßt.¹⁴⁴

¹³⁸ Ebenda, Schreiben Führer der SS-Totenkopfverbände (Eicke) an Personalchef RFSS, 14. 10. 1936.

¹³⁹ Vgl. Hördler, *Ordnung und Inferno*, S. 96.

¹⁴⁰ BA Berlin, SSO Heinrich Remmert, Beurteilung der SS-Führerschule Dachau, 20. 12. 1937.

¹⁴¹ NLA OL, Rep 945, Akz. 146, Nr. 165, Beurteilung der Justizbeamten im höheren Dienst, Ende 1934.

¹⁴² Vgl. Sebastian Weitkamp, *Zwischen SA und Justiz. Die Verfahren gegen SA-Oberführer und Regierungsdirektor Werner Schäfer 1938 und 1950*, in: Albrecht Pohle/Martin Stupperich/Wilfried Wiedemann (Hrsg.), *NS-Justiz und Nachkriegsjustiz. Beiträge für Schule und Bildungsarbeit*, Schwalbach am Taunus 2014, S. 149–171.

¹⁴³ BArch Berlin, R 3001/83890, Beurteilung der Justizbeamten im höheren Dienst 1934.

¹⁴⁴ BArch Koblenz, Z 42 IV/5988, Urteil Spruchgericht Bielefeld, 27. 8. 1948.

Remmert wohnte später wieder in Osnabrück, wo 1950 ein neues Verfahren am Landgericht Osnabrück gegen ihn begann. Die Staatsanwaltschaft holte jetzt in gewisser Weise ihre Arbeit aus dem Jahr 1934 nach und klagte Remmert wegen der Misshandlung der Häftlinge Wiesemann, Litten und Bremer an. Mit diesen Fällen brachte die Staatsanwaltschaft drei Verfahren zur Anklage, die 1934 auf Geheiß Hitlers eingestellt worden waren. Im Juni 1950 verurteilte das Landgericht Osnabrück Remmert zu drei Jahren Haft wegen Verbrechen gegen die Menschheit und begangener Körperverletzungen im KZ Esterwegen.¹⁴⁵ Nach erfolgter Revision verhängte das Landgericht Osnabrück am 17. Juni 1952 eine Haftstrafe von zwei Jahren.¹⁴⁶ Am 2. April 1953 gewährte die Justiz eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung, und die Reststrafe wurde auf dem Gnadenwege erlassen. Remmert starb am 61. Jahrestag der NS-„Machtergreifung“ – am 30. Januar 1994 – in Braunschweig.

IX. Fazit

Geht man von einem Rückzugsgefecht aus zwischen einem sich in der Defensive befindenden Rechtsstaat und einer offensiven Einflussnahme von NSDAP, SS und SA auf strafrechtliche Verfahren, erscheint die Verurteilung eines diensthabenden SS-Sturmabführers wegen Häftlingsmisshandlungen in einem KZ als Teilsieg des Rechtsstaats. In der Tat ist der Osnabrücker Richterspruch vom November 1934 in vielerlei Hinsicht bemerkenswert. Es gründete sich auf die belastenden Aussagen von ehemaligen oder noch inhaftierten Häftlingen. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen Widerstände der SS Befragungen, Beschlagnahmungen und sogar Festnahmen durchgeführt. Durch den Einsatz der Staatsanwaltschaft kamen der Häftling Reichling in Freiheit und der Führer der Wachtruppe Remmert in Untersuchungshaft. Rudimente einer traditionellen Rechtspflege funktionierten offenkundig noch. Elke Suhr nannte das Zustandekommen des Urteils einen „Beweis der Zivilcourage“ der Justizvertreter.¹⁴⁷

Im Remmert-Verfahren ging es zwar nicht um die Frage, ob die Errichtung von Konzentrationslagern und die Einweisung von Oppositionellen und anderen in diese mit den Grundsätzen eines Rechtsstaats vereinbar waren. Aber es ging um die Art und Weise, wie diese Häftlinge zu behandeln seien. In diesem Punkt wandten sich vor allem die Justizvertreter auf der regionalen Ebene gegen die Misshandlungen. Sie stellten die KZ-Haft nicht infrage, aber kritisierten die unmenschlichen Haftbedingungen.

Das Urteil stellt eines der selten ergangenen Urteile der deutschen Justiz vor 1945 dar, die die Gewalt in den Konzentrationslagern ahndeten. Diese Richtersprüche waren seltene Ausnahmen, bei weitem nicht die Regel. In Bayern gelang es den neuen Machthabern, die Ermittlungen gegen Personal des KZ Dachau im

¹⁴⁵ NLA OS, Rep. 945, Akz. 6/1983, Nr. 565, Urteil LG Osnabrück, 30.6.1950.

¹⁴⁶ Ebenda, Urteil LG Osnabrück, 17.6.1952. Ein Jahr Internierungshaft wurde angerechnet.

¹⁴⁷ Elke Suhr/Werner Boldt, Lager im Emsland 1933–1945. Geschichte und Gedenken, Oldenburg 1985, S. 18.

Sande verlaufen zu lassen. Wesentlich begünstigt wurde dies durch die ineinander verschachtelten Machtstrukturen von Partei und Verwaltung: Innenminister Wagner war zugleich Gauleiter für München-Oberbayern, und Himmler unterstand als Kommandeur der Politischen Polizei die Konzentrationslager in Bayern. Die Verweigerungshaltung dieser beiden Nationalsozialisten gegenüber strafrechtlichen Verfahren zu den Lagern reichte aus, um mit Hilfe der unterstellten Behörden die Verfahren erfolgreich zu torpedieren. Auf dieselbe Weise gelang es in Hamburg dem neuen Justizsenator und Nationalsozialisten Curt Rothenberger in engem Einvernehmen mit Gauleiter Karl Kaufmann, einen Prozess gegen Wachmannschaften des KZ Fuhlsbüttel zu unterbinden. In Preußen hing der Erfolg der Ermittlungen vor allem von der Protektion durch Ministerpräsident Göring ab, der im Machtkampf gegen Himmler bereit war, gegen die SS vorzugehen. Im Bredow-Prozess geschah dies auch mit Unterstützung der Staatspolizei, was in Bayern nicht funktionierte.

Maßgeblich für die Verhinderung von Prozessen war der Widerstand der NSDAP auf Gauleiter-Ebene. Dieser lässt sich weder im Bredow-, noch im Esterwegen-Prozess signifikant feststellen. Entgegen der Darstellung Hördlers hielt sich Gauleiter Röver im Remmert-Fall aus unbekanntem Gründen zurück. Zwar ließ er sich später als Sieger feiern, er hatte aber wenig zu diesem Sieg beigetragen. Viel virulenter war der Druck der unteren Partei- und SA-Stellen gewesen, der vor Ort bis hin zu Morddrohungen reichte, ohne dass sie indes die Einstellung des Verfahrens erreichen konnten. Hierfür fehlte die Unterstützung höherer Parteistellen.

Dagegen lässt sich im Fall des KZ Kemna die Einstellung des Verfahrens wesentlich auf den Einfluss des Gauleiters Florian zurückführen, während Göring hier kaum die Initiative ergriff. Auch im sächsischen Hohenstein-Prozess war es vor allem Gauleiter Martin Mutschmann, der dafür sorgte, dass die Verurteilten nur eine Teilstrafe verbüßen mussten. Nach einer Unterredung mit Hitler wurden die Reststrafen erlassen. Ministerpräsident Manfred von Killinger hatte sich dagegen weitgehend aus der Angelegenheit herausgehalten.

Für die Folgen oder Folgenlosigkeit von strafrechtlichen Verfahren wegen KZ-Verbrechen waren in der Anfangsphase des NS-Regimes die unterschiedlichen Macht- und Verwaltungsstrukturen ausschlaggebend. In Bayern verhinderten sie die Prozesse a priori. In Preußen, Hamburg oder Sachsen konnte die Justiz Prozesse führen, aber die Strafen wurden durch Einfluss der NSDAP oder Straffreiheitsgesetze aufgehoben oder erlassen; weitere Verfahren wurden verhindert. Die Partei bildete die entscheidende „zweite Instanz“.

Letztlich aber ist der Remmert-Prozess kaum mehr gewesen als ein Rückzugsgefecht der Justiz auf dem Weg zur Selbstanpassung. Der Versuch, die Wachmannschaften in Esterwegen zu „disziplinieren“, war gescheitert. Zum Schluss ging es weniger um die Durchsetzung einer ohnehin stark erodierten Rechtsstaatlichkeit, sondern vielmehr um die Wahrung des institutionellen Status gegenüber NSDAP, SA und SS. Das Remmert-Urteil führte in der Folge eben nicht zu einer gestärkten Position der Strafverfolgung gegen Angehörige von NS-Organen wegen politisierter Gewalt. Am Ende des Prozesses stand der Schuldspruch gegen einen ehema-

ligen KZ-Kommandanten, aber es folgte auch eine Weisung Hitlers, alle weiteren Ermittlungen gegen Wachmannschaften des KZ Esterwegen einzustellen. So ermöglichte der Remmert-Prozess keine neuen Verfahren, sondern verhinderte sie.

Zwar ermittelte weiterhin die Staatsanwaltschaft Osnabrück bei Tötungen im KZ Esterwegen bis Auflösung 1936. Aber sie stellte alle Verfahren folgenlos ein, weil sie die Aussagen der SS-Wachmänner über angebliche Flucht- oder Notwehrfälle nicht widerlegen konnte oder wollte. Es ist anzunehmen, dass die Juristen ihre Lehren aus dem Remmert-Verfahren gezogen hatten. Der Prozess bewirkte auch hier das Gegenteil von Rechtsstaatlichkeit. Er stärkte nicht die Justiz, sondern führte dazu, dass weitere Taten ohne Konsequenzen blieben und deren Strafverfolgung nur noch pro forma bestand.

Die Vorgänge 1934 zeigen, wie nötig ein differenzierter Blick auf die Justiz, insbesondere in der Frühphase des Regimes ist. Die Justizbehörden waren in Auffassungen und Zielen höchst unterschiedlich. Zu Beginn war die Staatsanwaltschaft Osnabrück zurückhaltend, da es bereits Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung gegen die SS der frühen KZ gegeben hatte. Als das preußische Staatsministerium unter Göring und das Justizministerium jedoch ein unverzügliches Einschreiten forderten und Rückendeckung boten, übernahmen Oberstaatsanwalt Hahne und Staatsanwalt Pfeifer mit hohem Engagement die aufwendigen Ermittlungen. Sie deckten Gewalttaten in bisher unbekanntem Maße im KZ Esterwegen auf und strengten weitere Verfahren an. Ihr zeitweiliges Ziel war ein großer Esterwegen-Prozess, um die traditionelle staatliche Autorität durchzusetzen.

Der Arbeitseifer war durchaus nicht gewöhnlich und erregte das Missfallen der SS, SA und der lokalen NSDAP. Dies führte unweigerlich zu Anfeindungen und einer hohen externen Belastung des Verfahrens. Doch während die Staatsanwaltschaft mit Hochdruck arbeitete und auch das Landgericht fest entschlossen war, den Prozess durchzuführen, schwand der Rückhalt der zentralen Justizbehörden. Hatten Justizministerium und ZStA noch zu Beginn energische Ermittlungen angemahnt, traten sie später den geordneten Rückzug an. Die Gründe dafür lassen sich aufgrund fehlender unmittelbarer Quellen nur aus dem Zusammenhang erschließen: Göring gab den Kampf um die Hoheit der KZ in Preußen auf und kehrte bei der Repressionspolitik zur Strafverfolgung durch die Justiz zurück. In gleichem Maße erweiterte Himmler seine Kompetenzen über preußische Gestapo und die Konzentrationslager. Das Remmert-Verfahren hatte als Stellvertreterkrieg zwischen Göring und Himmler an Bedeutung verloren. Dies führte zwangsläufig zu Frustration bei den Justizbehörden in Osnabrück, die bei der Auseinandersetzung mit der NSDAP und SA den Kopf hinhielten.

Es lassen sich deutliche Divergenzen zwischen den regionalen und zentralen Justizorganen ausmachen. Auch in anderen KZ-Prozessen wie im Fall Bredow, Kemna, Dachau und Hohenstein waren Staatsanwälte und Richter engagiert und mutig. Der Wille zur Ahndung der KZ-Verbrechen war vorhanden. Wenn ihre Bemühungen dennoch scheiterten, scheiterten sie an den Einwänden und dem Druck anderer Partei- oder Regierungsstellen. Hier ist Gruchmann zuzustimmen, der darauf hinweist, dass derartige Prozesse nur durchgeführt werden konnten,

solange sie Rückhalt bei den höchsten NS-Machthabern hatten. Auf diese Weise führt das Remmert-Verfahren die wachsende Exkavation der Justizorgane und die zunehmende Anpassung an das NS-Regime deutlich vor Augen.

Hahne und Pfeifer sind hierbei auch von ihrem Persönlichkeitstypus her interessant. Beide waren national-konservativ eingestellt und ab 1933 auch Mitglieder der NSDAP. Als Juristen teilten sie aber offensichtlich nicht die extremen Ansichten der Partei, jedenfalls nicht in allen Punkten. Die Durchsetzung des NS-Staats hatte für sie nach rechtsstaatlichen Prinzipien zu erfolgen und nicht durch willkürliche Gewalt. Sie glaubten vielleicht noch an einen Staat, der in dieser Form aufgehört hatte zu existieren.

Wegen dieser Überzeugungen hatten sie sich der Attacken der NSDAP und SA zu erwehren. Vor allem Hahne, der bis Kriegsende dienstlich in Osnabrück blieb, wurde öffentlich angefeindet. Dennoch führte er immer wieder Verfahren und Prozesse gegen SA-Wachmannschaften der Strafgefangenenlager im Emsland durch. Der Einsatz gegen NS-Formationen sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass beide Juristen infolge ihrer Dienststellung gleichzeitig die verbrecherischen Gesetze des NS-Staats gegen Andersdenkende sowie rassistisch-religiös-soziale Minderheiten durchsetzten. Hahne und Pfeifer blieben ambivalent. Sie entsprechen aber sicherlich nicht dem Typus des „furchtbaren Juristen“.¹⁴⁸

Auch auf dem Weg zu einer eigenen SS-Gerichtsbarkeit stellt das Remmert-Verfahren eine wichtige Etappe dar. Zwar wurde diese erst am 17. Oktober 1939 eingeführt, aber Gedankenspiele, SS-Angehörige aus der Zuständigkeit der zivilen Rechtsprechung herauszulösen, hat es spätestens seit 1935, also kurz nach dem Remmert-Fall, gegeben.¹⁴⁹ Trotz fehlender Quellen darf vermutet werden, dass die Verfahren gegen SS-Angehörige wegen KZ-Verbrechen mindestens ein, wenn nicht der Auslöser gewesen sind.

Strafverfahren bargen die Gefahr, dass Verbrechen – vor allem in den KZ – bei Staatsstellen und in der Öffentlichkeit bekannt würden und den Nimbus der SS als tadellose Elite infrage stellten. Um den Ansehensverlust zu begrenzen, entschied die SS 1936, dass ihre Angehörigen noch vor der Hauptverhandlung aus der Schutzstaffel zu entfernen seien, wenn eine Verurteilung wahrscheinlich schien.¹⁵⁰ Mit einer eigenen Gerichtsbarkeit wären die Verbrechen der SS einer staatlichen Kontrolle entzogen und aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwunden. Zudem fühlte sich die SS nicht dem bürgerlichen Recht verantwortlich, sondern dem revolutionärem Recht des Nationalsozialismus, das sie selbst definierte. Die Lagerordnungen der KZ Esterwegen und Dachau sind Belege dafür.

¹⁴⁸ Vgl. Ingo Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1989.

¹⁴⁹ Vgl. Bernd Wegner, *Die Sondergerichtsbarkeit von SS und Polizei. Militärjustiz oder Grundlegung einer SS-gemäßen Rechtsordnung?*, in: Ursula Büttner (Hrsg.), *Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus*, Bd. I: *Ideologie, Herrschaftssystem, Wirkung in Europa*, Hamburg 1986, S. 243–259, hier S. 245.

¹⁵⁰ BAArch Berlin, NS 7/2, Weisung des SS-Gerichts, 31. 1. 1936.

Abseits aller Analysen hatte das Remmert-Verfahren für die Häftlinge des KZ Esterwegen eine ganz konkrete positive Folge: Die SS hielt sich mit Morden zurück. Zwischen der Übernahme des Lagers durch die SS im Juli 1934 und dem Februar 1935 wurde kein Todesfall verzeichnet. Erst am 7. Februar 1935 wurde ein Häftling erhängt aufgefunden – angeblich handelte es sich um einen Suizid. Einen Monat später beging dann ein SS-Mann den ersten, sicher nachgewiesenen Mord im neuen KZ Esterwegen, als er den Häftling Willi Baron „in Notwehr“ erschoss. In den folgenden Monaten bis Ende 1935 starben insgesamt 16 Häftlinge. In den besagten acht Monaten zuvor kein einziger. Ohne das Remmert-Verfahren wäre die Zahl der Mordopfer gewiss weitaus höher gewesen.